

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Kirchenvermögen und die Nachweisung über die Verwendung der
allgemeinen Einnahmen betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

Aufgabe VII.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Evangelische Kirchenregierung

für die

erste ordentliche Tagung der Landessynode

1926 bis 1932.

Das Kirchenvermögen und die Nachweisung über die
Verwendung der allgemeinen Einnahmen betr.



Verlag

Verlag

Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Kirchenregierung

erste ordentliche Sitzung der Landesversammlungen

1828 bis 1832

Das Kirchenvermögen und die Buchhaltung über die
Fortsetzung der allgemeinen Einkünfte

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	5
I. Allgemeine Übersicht	6
II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds und Klassen:	
A. Unmittelbare Fonds	
a) Unterländer Evang. Kirchenfonds	8
b) Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	12
c) Evang. Stiftschaffnei Lahr	15
B. Landeskirchenfonds	18
C. Pfründevermögen	19
D. Evang. Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt	23
E. Rechnungsergebnisse der Hauptrechnungen	
a) Regielasse des Evang. Oberkirchenrats	25
b) Allgemeine Evang. Kirchenkasse	26
F. Geistliche Witwenkasse	40
G. Betriebsfonds	41
H. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuerlassen	41

Beilagen:

1. Übersicht der unter Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Fonds und Klassen mit der Nachweisung ihres Vermögensstandes auf 31. März 1927	1—17
2. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsjahre 1924 bis 1926	19—26
3. Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, desgleichen	27—34
4. Evang. Stiftschaffnei Lahr, desgleichen	35—42
5. Evang. Zentralpfarrkasse, desgleichen	43—49
6. Evang. Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt, desgleichen	51—52
7. Regielasse des Evang. Oberkirchenrats, desgleichen	53—56
8. Allgemeine Evang. Kirchenkasse, desgleichen	57—65
9. Geistliche Witwenkasse, desgleichen	67—68
10. Darstellung des Betriebsfonds der Landeskirche	69
11. Übersicht über die im Rechnungsjahr 1926 zur Feststellung gelangten Ortskirchensteuern	71—78

Inhalts-Verzeichnis

Einleitung

I. Allgemeine Übersicht

II. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

A. Die deutsche Dichtung

1. Die deutsche Dichtung des Mittelalters

2. Die deutsche Dichtung der Renaissance

B. Die deutsche Prosa

1. Die deutsche Prosa des Mittelalters

2. Die deutsche Prosa der Renaissance

C. Die deutsche Wissenschaft

1. Die deutsche Wissenschaft des Mittelalters

2. Die deutsche Wissenschaft der Renaissance

D. Die deutsche Kunst

1. Die deutsche Kunst des Mittelalters

2. Die deutsche Kunst der Renaissance

E. Die deutsche Geschichte

1. Die deutsche Geschichte des Mittelalters

2. Die deutsche Geschichte der Renaissance

F. Die deutsche Philosophie

1. Die deutsche Philosophie des Mittelalters

2. Die deutsche Philosophie der Renaissance

G. Die deutsche Pädagogik

1. Die deutsche Pädagogik des Mittelalters

2. Die deutsche Pädagogik der Renaissance

H. Die deutsche Ethik

1. Die deutsche Ethik des Mittelalters

2. Die deutsche Ethik der Renaissance

Beilage

1. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

2. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

3. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

4. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

5. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

6. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

7. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

8. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

9. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

10. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

11. Die deutsche Literatur des Mittelalters und der Renaissance

Einleitung.

Nach § 130 Ziff. 2 und 3 der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 24. Dezember 1919 hat der Oberkirchenrat der Kirchenregierung für jede ordentliche Landesynode die Rechnungen über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Stiftungen nebst einer Nachweisung ihres Vermögensstandes und die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen vorzulegen.

Der ersten ordentlichen Tagung der Landesynode für die Amtsperiode 1926 bis 1932 werden die Rechnungen für die Rechnungsjahre 1924, 1925 und 1926 vorgelegt, nachdem der Landesynode für die Amtsperiode 1920 bis 1926 anlässlich ihrer Herbsttagung 1924 eine abgekürzte Vorlage über den Stand des Kirchenvermögens am 1. Januar 1924 gemacht worden ist. Das Rechnungsjahr 1924 ist das erste Jahr seit Beendigung der wirtschaftlich zerstörenden Selbstwertung, in welchem in den Rechnungen der kirchlichen Vermögensverwaltung wieder gleichwertige Zahlen gebucht wurden. Die Rechnungsergebnisse dieses Jahres bilden deshalb in der Zukunft die Grundlage für die Beurteilung der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche, wenn auch bei ihrer Verwertung eine gewisse Vorsicht, die in der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und in den damit zusammenhängenden Preis- und Wertschwankungen begründet ist, geboten ist. Da nach § 105 Abs. 2 Ziff. 7 NB die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen durch Gesetz auf 3 Jahre erfolgen soll und der verfassungsmäßige dreijährige Haushaltszeitraum durch das kirchliche Gesetz vom 29. April 1927, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) und ihre Deckungsmittel betr., wieder tatsächlich durchgeführt worden ist, soll die Vorlage der Vermögensnachweisung und der Nachweisung der Rechnungs-

ergebnisse künftig so gestaltet werden, daß der Landesynode während ihrer ersten oder zweiten ordentlichen Tagung stets die sich auf den vorhergehenden abgeschlossenen Haushaltszeitraum beziehenden Nachweisungen vorgelegt werden. Da seit kurzer Zeit sämtliche auf den 31. März 1927 abschließenden Rechnungen fertig vorliegen, wurden die Rechnungsjahre 1924 bis 1926 in der vorliegenden Vorlage vereinigt. Es wird Vorsorge getroffen werden, der gegenwärtigen Landesynode während ihrer zweiten ordentlichen Tagung die sich auf den Haushaltszeitraum 1927 bis 1929 beziehenden Nachweisungen — voraussichtlich im Frühjahr 1931 — vorzulegen. Mit dem bis zum Jahre 1914 üblichen Verfahren, die Vorlage gleichzeitig mit dem Entwurf des Haushaltsplans für den kommenden Haushaltszeitraum zu bewirken, wird allerdings gebrochen werden müssen. Denn die Fertigstellung des Haushaltsplans muß in einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Haushaltszeitraum, über den Rechnung in der Vorlage gelegt werden soll, noch läuft. Die gleichzeitige Vorlage der Nachweisungen und des Entwurfs des Haushaltsplans wäre nur möglich, wenn man für die Nachweisungen Rechnungsjahre verschiedener Haushaltszeiträume zusammenfassen würde. Dadurch würde aber ein Vergleich zwischen Voranschlägen und Rechnungsergebnissen für dieselbe zusammengehörige Wirtschaftsperiode unmöglich werden. Dagegen wird es sich, wenn es gewünscht wird, durchführen lassen, die Vorlage der Nachweisung des Vermögensstandes und der Rechnungsergebnisse, die sich auf den rückliegenden abgeschlossenen Haushaltszeitraum bezieht, spätestens mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans für den zukünftigen Haushaltszeitraum zu verbinden, so daß also z. B. bei der Beratung des Haushaltsplans für die Rechnungsjahre 1933, 1934 und 1935 die Rechnungsergebnisse des Haushaltszeitraums mit den

Rechnungsjahren 1927, 1928 und 1929 verwendet werden können.

Die letzte eingehende Darstellung des Vermögensstandes und der Rechnungsergebnisse ist der Generalsynode im Jahre 1914 gegeben worden. Wenn es auch nicht möglich ist, die Vorlage im gleichen Umfang aufzumachen, wie es vor dem Weltkrieg üblich war — auf die Darstellung der Ergebnisse der Bezirkskirchenkassen mußte ganz verzichtet werden, da die Rechnungsergebnisse nicht mehr dem Oberkirchenrat bekannt werden —, so wird sie doch einen eingehenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Landeskirche und in die Finanzgebarung der kirchlichen Vermögensverwaltung gewähren und auch die Auswirkungen von Weltkrieg, Geldentwertung, Stabilisierung der Währung und Aufwertungs-gesetzgebung erkennen lassen.

Die Vorlage enthält folgende Übersichten:

1. Übersicht der unter Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen mit der Nachweisung ihres Vermögensstandes auf 31. März 1927.
2. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Unterländer Evang. Kirchenfonds für die Rechnungsjahre 1924 bis 1926.

3. Desgl. für die Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.
4. Desgl. für die Evang. Stiftschaffnei Lahr.
5. Desgl. für die Evang. Zentralpfarrkasse.
6. Desgl. für die Evang. Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt.
7. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Regiekasse des Evang. Oberkirchenrats (I. Teil des Haushaltsplans) für die Rechnungsjahre 1924 bis 1926.
8. Vergleichung des Landeskirchensteuer-Voranschlags (III. Teil des Haushaltsplans) und der Rechnungsergebnisse der Allg. Evang. Kirchenkasse für die Rechnungsjahre 1924 bis 1926.
9. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Geistlichen Witwenkasse.
10. Darstellung des Betriebsfonds der Landeskirche am Schluß des Rechnungsjahrs 1926 (31. März 1927).
11. Übersicht über die im Rechnungsjahr 1926 zur Feststellung gelangten Ortskirchensteuern.

Es möge gestattet sein, folgende erläuternde Ausführungen den einzelnen Übersichten beizufügen:

I. Allgemeine Übersicht.

(Beilage 1.)

Während der Oberkirchenrat am 1. Januar 1913 und ebenso am 1. Januar 1920 noch 20 Fonds mit eigenen Kassen und Rechnungen zu verwalten hatte, ist ihre Zahl bis zum 31. März 1927 auf 12 zurückgegangen. Der Rückgang ist einmal in der Aufhebung des Chorstifts Bertheim, dessen Vermögensbesitz unter die anspruchsberechtigten Gemeinden verteilt worden ist, zum andern in der Zusammenlegung des Altbadischen Kirchenfonds, des Allgemeinen Hilfsfonds, des Pfarrhilfsfonds, des Unterstützungsfonds der Pfarrwitwen und -Waisen, des kirchlichen Baukollektensfonds, des Sekretär Malerschen Stipendienfonds, der Melancthon- und Rothe-Stiftung und der Kasse für das kirchliche Baupersonal in einen einzigen Fonds mit der Bezeichnung

Landeskirchenfonds begründet. Die durch Geldentwertung und Aufwertungs-gesetzgebung veranlaßte Vereinigung der genannten Fonds bedeutet eine ganz erhebliche Vereinfachung der Kassen- und Rechnungsführung und ist vom Standpunkt der Geschäftsvereinfachung aus sehr zu begrüßen. Zum Wegfall bestimmt ist weiter die Kasse und Rechnung der Geistlichen Witwenkasse, welche nach Aufhebung der Versicherungseinrichtung der Geistlichen Witwenkasse und Übernahme ihrer Leistungen auf die Allgemeine Kirchenkasse keine Selbständigkeit mehr haben, vielmehr nur eine Sonderkasse und Sonderrechnung eines Teils der Allg. Evang. Kirchenkasse darstellen.

Das gesamte Vermögen der 12 Fonds und Kassen betrug am:

1. Januar 1913 . . .	47 829 745	M	67	℥,
1. Januar 1920 . . .	53 187 016	M	54	℥,
31. März 1924 . . .	33 062 335	R.M	89	Rpf.

und am

31. März 1927 . . .	33 761 330	R.M	63	Rpf.
---------------------	------------	-----	----	------

Es hat also rechnungsmäßig gegenüber dem Stand am 1. Januar 1913 um 14 068 415 R.M 04 Rpf und gegenüber dem Stand am 1. Januar 1920 um 19 425 685 R.M 91 Rpf abgenommen. Dagegen hat es wieder seit 31. März 1924, also innerhalb des Berichtszeitraums, um 698 994 R.M 74 Rpf zugenommen.

Die Vermögensverminderung gegenüber dem Zeitraum vor dem Jahre 1924 ist darin begründet, daß das Kapitalvermögen (Hypothekendarlehen, Wertpapiere usw.) durch die Geldentwertung im wesentlichen vernichtet und deshalb aus den Rechnungen zum größten Teil ausgeschieden worden ist, sie hat aber auch ihren Grund darin, daß infolge von Änderungen in der Gesetzgebung über die Grundsteuerwerte die der Wertberechnung des Grundvermögens zugrunde gelegten Steuerwerte nicht gleichwertig sind.

Die laufenden Einnahmen haben sich ebenso wie die laufenden Ausgaben im letzten der drei in Betracht kommenden Rechnungsjahre sowohl gegenüber dem Stand am 1. Januar 1913 wie auch gegenüber dem Stand am 1. Januar 1920 erheblich vermehrt.

Es betragen

a) die Einnahmen:

im Rechnungsjahr 1912:	5 562 535	M	49	℥,
im Rechnungsjahr 1919:	8 862 176	M	97	℥,
im Rechnungsjahr 1926:	9 526 516	R.M	45	Rpf,

b) die Ausgaben:

im Rechnungsjahr 1912:	5 499 793	M	05	℥,
im Rechnungsjahr 1919:	8 238 237	M	75	℥,
im Rechnungsjahr 1926:	9 328 300	R.M	14	Rpf,

c) also der Überschuß:

im Rechnungsjahr 1912:	62 742	M	44	℥,
im Rechnungsjahr 1919:	623 939	M	22	℥,
im Rechnungsjahr 1926:	198 216	R.M	31	Rpf.

Es wäre jedoch unrichtig, aus der Gegenüberstellung dieser Ergebnisse Schlüsse zu ziehen, da die Ziffern der einzelnen miteinander verglichenen Rechnungsjahre innerlich nicht gleichwertig sind, indem die Kaufkraft des Geldes (die Währung) in den drei in Betracht kommenden Rechnungsjahren völlig verschieden war.

Die Prüfung der Rechnungen für die Rechnungsjahre 1924, 1925 und 1926 ist noch lange nicht beendet. Es sind von 22 Rechnungen des Rechnungsjahres 1924 16 abgehört und 6 noch zu prüfen, von 22 Rechnungen des Rechnungsjahres 1925 4 abgehört und 18 noch zu prüfen und von 22 Rechnungen des Rechnungsjahres 1926 2 abgehört und 20 noch zu prüfen. Es sind noch zu prüfen von den

a) beim Evang. Oberkirchenrat geführten Rechnungen:

1. Drucksachenverlag des Oberkirchenrats,
2. Landessynodalkasse,

b) bei der Evang. kirchlichen Stiftungenverwaltung Karlsruhe geführten Rechnungen:

1. Regielasse für das Rechnungsjahr 1926,
2. Allg. Evang. Kirchenkasse für die Rechnungsjahre 1924, 1925 und 1926; mit der Hilfsrechnung der Geistlichen Witwenkasse für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
3. Kapitalienverwaltungsanstalt für die Rechnungsjahre 1924, 1925 und 1926,
4. Landeskirchenfonds für die Rechnungsjahre 1924, 1925 und 1926,
5. Luifenstiftung für die Rechnungsjahre 1924, 1925 und 1926,
6. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abteilung Karlsruhe, für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
7. Zentralpfarrkasse, Abt. Karlsruhe, für die Rechnungsjahre 1924, 1925 und 1926,

c) bei der Evang. kirchlichen Stiftungenverwaltung Offenburg geführten Rechnungen:

1. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
2. Stiftschaffnei Lahr für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,

3. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abteilung Offenburg, für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
 4. Zentralpfarrkasse, Abt. Offenburg, für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
 d) bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach geführten Rechnungen:
 1. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abteilung Mosbach (Stiftschaffnei), für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
 2. Zentralpfarrkasse, Abteilung Mosbach, für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
 e) bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg geführten Rechnungen:
 1. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abteilung Heidelberg (Pflege Schönau), für die Rechnungsjahre 1924, 1925 und 1926,
 2. Zentralpfarrkasse, Abt. Heidelberg, für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
 f) bei der Evang. Kollektur in Mannheim geführten Rechnungen:

1. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abteilung Mannheim (Kollektur), für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
 2. Zentralpfarrkasse, Abt. Mannheim, für die Rechnungsjahre 1925 und 1926,
 3. Evang. Neuer Kirchenfonds für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

Eine Oberabhör von Rechnungen ist ganz unterblieben.

Die Rückstände sind abgesehen von ungünstigen Gesundheitsverhältnissen im Beamtenstand des Oberkirchenrats in erster Linie auf den empfindlichen Abbau des Beamtenkörpers im Jahre 1924 zurückzuführen, der zur Folge gehabt hat, daß von der Revision auch die früher von der Oberrevision geprüften Ortsrechnungen, soweit eine Prüfung noch stattfindet, geprüft werden müssen. Es bedarf ernstlicher Erwägung, auf welchem Wege der bestehende und einem geordneten Geschäftsgang und Geschäftsstand in keiner Weise entsprechende Mißstand beseitigt werden kann. Es wird sich dies ohne — wenigstens vorübergehende — Vermehrung des Beamtenstandes nicht erreichen lassen.

II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds und Kassen.

A. Unmittelbare Fonds.

a. Unterländer Evang. Kirchenfonds (Beilage 2).

Das Gesamtvermögen des Unterländer Kirchenfonds bestand am Anfang des Berichtszeitraums (1. April 1924) aus:

1) Gebäuden und zwar:

3 Verwaltungsgebäuden in Heidelberg, Mannheim und Mosbach, dem ehemaligen Verwaltungsgebäude in Sinzheim, dem Gebäude Zähringerstr. 18 a in Heidelberg und dem Dienstgebäude in Karlsruhe mit einem Steuerwert bzw. Feuerversicherungsanschlag von zusammen	1 536 200 R.M.
den Hofgutsgebäulichkeiten in Muckensturm, auf dem Walzen- und Weisenhof mit	53 500 R.M.
Waldhüterhäusern und Waldschutzhütten u. dgl. mit	28 790 R.M.
	<u>1 618 490 R.M.</u>

2) Grundstücken und zwar:

landwirtschaftliches Gelände	2956 ha
Wald	4833 ha
	<u>zusammen: 7789 ha</u>

mit einem Steuerwert von 18 874 949 R.M. 84 Rpf.

3) Beweglichem Vermögen und zwar:

Kassenvorrat	17 522 R.M. 09 Rpf.
Gefällrückständen	8 713 R.M. 09 Rpf.
Erfahyposten	15 974 R.M. 78 Rpf.
Grundstockkapitalien	128 198 R.M. 41 Rpf.
Fahrniswert	25 441 R.M. 36 Rpf.

zusammen: 195 849 R.M. 73 Rpf.

abzüglich der Schulden mit: 147 705 R.M. 95 Rpf.

Sa. 48 143 R.M. 78 Rpf.

Am Ende des Berichtszeitraums (31. März 1927) setzte sich das Vermögen zusammen aus:

1) Gebäuden und zwar:

3 Verwaltungsgebäuden in Heidelberg, Mannheim, Mosbach, dem Dienstgebäude in Karlsruhe, dem

ehemaligen Verwaltungsgebäude, jetzigen Miethause, in Sinsheim, dem Miethaus Zähringerstr. 18 a in Heidelberg, Stefanienufer 3 in Mannheim, Kleinschmidstr. 50/54 in Heidelberg, Pfarrgasse 31/33 in Heidelberg und Werderstr. 12 in Grözingen mit einem Steuerwert bzw. Feuerversicherungsanschlag von zusammen 1 838 800 *R.M.*
den Hofgutsgebäulichkeiten in Muckensturm, auf dem Walzen- und Weidenhof mit 77 500 *R.M.*
Waldhüterhäusern und Waldschutzhütten u. dgl. mit 33 610 *R.M.*
1 949 910 *R.M.*

2) Grundstücken und zwar:
landwirtschaftliches Gelände mit 3023 ha
Wald 4833 ha
zusammen: 7856 ha
mit einem Steuerwert von 17 741 899 *R.M.* 49 *Rpf.*

3) Beweglichem Vermögen und zwar:
Kassenvorrat 263 186 *R.M.* 21 *Rpf.*
Gefälirückständen 97 855 *R.M.* 22 *Rpf.*
Ersatzposten 98 812 *R.M.* 72 *Rpf.*
Grundstockkapitalien 764 619 *R.M.* 21 *Rpf.*
Fahrniswert 23 353 *R.M.* 67 *Rpf.*
zusammen: 1 247 827 *R.M.* 03 *Rpf.*
abzüglich der Schulden mit 696 028 *R.M.* 29 *Rpf.*
Sa. 551 798 *R.M.* 74 *Rpf.*

Nimmt man die oben aufgeführten Steuerwerte als Verkehrswert der Gebäude und der sonstigen Grundstücke an, dann ergibt sich nach dem Stand am 31. März 1924 ein Gesamtvermögen des Fonds von 20 541 583 *R.M.* 62 *Rpf.* und nach dem Stand am 31. März 1927 ein solches von 20 243 608 *R.M.* 23 *Rpf.* Auf 1. Januar 1913 hat sich das Gesamtvermögen auf 27 255 836 *M.* 23 *ƒ.* belaufen. Die seitdem eingetretene Vermögensminderung ist in der Hauptsache auf die Zeit der Geldentwertung zurückzuführen, denn die Grundstockkapitalien allein haben eine Verminderung von 6 651 361 *M.* 33 *ƒ.* auf 764 619 *R.M.* 21 *Rpf.* erfahren.

Ein Vergleich zwischen dem Vermögensstand am 1. Januar 1913, am 31. März 1924 und am

31. März 1927 gibt kein vollständig richtiges Bild der Bewegung des Vermögens. Denn die Steuerwerte der Grundstücke am 1. Januar 1913, am 31. März 1924 und am 31. März 1927 waren nicht gleichwertig. Sie waren am 31. März 1924 infolge der im Grund- und Gewerbesteuergesetz in seiner alten Fassung vorgesehenen Zuschläge höher als die Steuerwerte nach dem alten Vermögenssteuergesetz.

Soweit die Vermögensveränderung durch Erhöhung des Gebäudevermögens veranlaßt ist, hat sie ihren Grund in der Zuerwerbungen von Gebäulichkeiten in Mannheim, in Grözingen, ganz besonders aber in Heidelberg. Diese Vermehrung des Gebäudebesitzes ist nicht durch Erwägungen über wirtschaftlich möglichst vorteilhafte Kapitalanlage verursacht worden, sondern durch die Notwendigkeit, aktive Wohnungspolitik zu treiben, indem in den zuerworbenen oder neugebauten Gebäuden in erster Linie im Dienst der Landeskirche stehende Personen ihre Unterkunft fanden.

Der Besitz an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken hat sich im Berichtszeitraum seinem Flächenmaß nach um 67 ha vermehrt. Gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1913 macht die Vermehrung 21 ha. Sie ist veranlaßt durch einige vorteilhafte Tauschgeschäfte, insbesondere auf Gemarkung Sinsheim und Schönau bei Heidelberg. Dann aber auch durch Zuerwerbungen auf Grund von Grundstücksangeboten. Verfügbar gewordene Grundstockkapitalien (Aufwertungskapitalien) fanden auf diese Weise eine feste Anlage.

Die Waldfläche hat während des Berichtszeitraums keine Veränderung erfahren; gegenüber dem Stand am 1. Januar 1913 hat sie sich um 3 ha verringert.

Beim beweglichen Vermögen ist eine Vermehrung um 503 654 *R.M.* 96 *Rpf.* eingetreten, die im wesentlichen auf Zunahme der aufgewerteten Kapitalanlagen zurückzuführen ist. Die Zunahme der Schulden ist durch Aufnahme eines Darlehens bei der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse in Höhe von 520 000 *R.M.* zu erklären, welche den Betrag von ihren Bankbeständen abgehoben und dem Fonds vorgeschossen hat. Es ist ein Gebot der nächsten Jahre,

das bewegliche Vermögen des Fonds wieder so zu stärken, daß er jederzeit, ohne Grundbesitz veräußern zu müssen, seiner stiftungsgemäßen Widmung entsprechend für kirchliche Bauten der an ihn anspruchsberechtigten Kirchengemeinden Geld flüssig machen kann.

Eine Vergleichung der Rechnungsergebnisse des Berichtszeitraums mit den Rechnungsergebnissen der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 ergibt folgendes Bild:

Der durchschnittliche Ertrag der Gebäude ist von 40 145,70 *M* auf 53 699,19 *R.M* gestiegen. Die Vermehrung ist in der Vermietung der Dienstgebäude der ehemaligen Stiftschaffnei Sinsheim, des ehemaligen Kirchenbauamts Heidelberg sowie in der Neuerstellung einer Wohnhausgruppe und eines Doppelwohnhauses in Heidelberg und in der Erwerbung eines Wohnhauses in Mannheim wie eines solchen in Gröbzingen begründet. Der Gebäudeertrag ist während des Berichtszeitraums selbst von 26 972 *R.M* 65 *Rpf* (1924) auf 75 164 *R.M* 31 *Rpf* (1926) angewachsen.

Aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wurden im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 519 213 *R.M* 22 *Rpf* gegenüber einem Durchschnitt von 368 948 *M* 91 *ƒ* im Zeitraum 1908 bis 1912 erzielt. Die Steigerung ist auf höhere Pachtzinsen, wie sie seit der Wertbeständigkeit der Währung allgemein entrichtet werden, und auf höhere Preise für den Grasertrag der selbstbewirtschafteten Wiesen zurückzuführen. Der Rohertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke hat im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 für ein Hektar 173 *R.M* 60 *Rpf* und der Reinertrag 166 *R.M* 70 *Rpf* betragen. Die selbstbewirtschafteten Wiesen erbrachten im gleichen Zeitraum durchschnittlich 223 *R.M* 20 *Rpf* Rohertrag bzw. 183 *R.M* 60 *Rpf* Reinertrag und die verpachteten Grundstücke 167 *R.M* 30 *Rpf* Rohertrag bzw. 164 *R.M* 60 *Rpf* Reinertrag für ein Hektar.

Der Ertrag des Waldes hat sich verdoppelt. Er betrug im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 388 992 *R.M* 51 *Rpf* gegenüber 190 257 *M* 18 *ƒ* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis

1912, eine Folge der außerordentlich günstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf dem Holzmarkt. Auf ein Hektar Wald ergab sich ein Rohertrag von 83 *R.M* 50 *Rpf* und ein Reinertrag von 56 *R.M* 20 *Rpf* ebenfalls im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926.

Der Mehrertrag des fundierten Vermögens wird ausgeglichen durch den Minderertrag an Zinsen aus Grundstockkapitalien infolge der Geldentwertung. Die zinstragend angelegten Kapitalien des Fonds haben im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 211 439 *M* 93 *ƒ* erbracht, im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 dagegen nur 33 441 *R.M* 46 *Rpf*. Infolge der hohen Bankzinsen in den letzten Jahren haben sich die Zinsen vom Betriebsfonds von 1015 *M* 79 *ƒ* auf 14 034 *R.M* 91 *Rpf* erhöht.

Der Durchschnitt der Gesamteinnahmen des Fonds ist von 855 714 *M* 63 *ƒ* (1908/1912) auf 1 053 245 *R.M* 94 *Rpf* (1924/1926) angewachsen, ein Ergebnis, das bei der zerstörenden Wirkung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der unmittelbaren Nachkriegszeit durchaus erfreulich ist.

Unter den Ausgaben fällt besonders die Steigerung der öffentlichen Abgaben auf. Sie haben im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis mit 1912 113 847 *M* 75 *ƒ* betragen und belaufen sich im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 auf 225 165 *R.M* 37 *Rpf*. Besonders erheblich ist die Steigerung bei den Landessteuern — von 30 809 *M* 34 *ƒ* auf 79 891 *R.M* 12 *Rpf* — und bei den Kreis- und Gemeindesteuern — von 78 862 *M* 44 *ƒ* auf 125 361 *R.M* 48 *Rpf* + 1303 *R.M* 52 *Rpf* = 126 665 *R.M*. — Die verausgabten Reichssteuern betreffen Umsatzsteuer.

Die Schwierigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die herrschende Geldknappheit drückt sich in der Steigerung der Abgänge und Nachlässe von 3312 *M* 46 *ƒ* auf 6849 *R.M* 98 *Rpf* aus.

Von den Verwaltungskosten ist der Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat fast unverändert geblieben. Er hat im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908/1912 25 880 *M* 16 *ƒ* und im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926

26 500 *R.M.* betragen. Eine Steigerung hat trotz Aufhebung einer Bezirksstelle der Aufwand der Bezirksverwaltung erfahren. Sie ist im wesentlichen durch die höheren Gehaltsätze, die in den Jahren 1924 bis 1926 zu vergüten waren, begründet. Der durchschnittliche Aufwand hat sich von 51 601 *M* 30 *₰* in den Rechnungsjahren 1908 bis 1912 auf 85 246 *R.M.* 17 *₰* in den Rechnungsjahren 1924 bis 1926 erhöht. Der Aufwand für die Besorgung des kirchlichen Bauwesens ist infolge Einsparung und Änderung der Organisation des kirchlichen Bauwesens von 18 177 *M* 78 *₰* (1908/1912) auf 7360 *R.M.* 64 *₰* (1924/1926) zurückgegangen.

Die Betriebsausgaben im engeren Sinne sind von 242 628 *M* 10 *₰* (1908/1912) auf 402 814 *R.M.* 18 *₰* (1924/1926) angewachsen, eine Steigerung von rund 66 v. H., an der die sozialen Abgaben (6288 *R.M.* 83 *₰* gegen 3133 *M* 04 *₰*), ganz besonders aber die Kosten für die Bewirtschaftung der Waldungen — in der Hauptsache Personalaufwand — (131 913 *R.M.* 85 *₰* gegen 87 565 *M* 70 *₰*) teilnehmen. Die Aufwendungen auf Gebäude, die sich von 32 582 *M* 13 *₰* auf 120 573 *R.M.* 47 *₰* erhöht haben, betreffen nicht nur Verwaltungsgebäude, sondern vor allen Dingen die neu erworbenen Mietgebäude, insbesondere die Neubauten an der Kleinschmidtstraße und an der Pfarrgasse in Heidelberg.

Von den Zweckausgaben des Fonds sind von erheblichem Umfang die Kompetenzleistungen für 98 evang. Pfarreien und 4 kath. Pfarreien, 1 ehemaliges Diakonat, 3 Vikariate und 8 niedere Kirchengemeinden. Die Ausgaben zur Erfüllung dieser Verpflichtungen beliefen sich im Berichtszeitraum durchschnittlich auf 118 905 *R.M.* 79 *₰* jährlich gegenüber 106 575 *M* 85 *₰* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908/1912. Zur Erfüllung der Bauverpflichtungen zu 54 Kirchen und 42 Pfarrhäusern hat der Fonds im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 102 212 *R.M.* 48 *₰* gegenüber 240 102 *M* 87 *₰* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 ausgegeben, eine erhebliche Ersparnis. Für die kirchlichen Gebäude sogenannter ausgefallener Kirchengemeinden (13 Kirchen und

0 Pfarrhäuser) wurden durchschnittlich 4702 *R.M.* 49 *₰* im Berichtszeitraum verausgabt, während in den Rechnungsjahren 1908 bis 1912 15 501 *M* 64 *₰* für diesen Zweck aufgewendet worden sind. Besondere Erwähnung verdienen noch die Leistungen an den Staat für Schuldienste, insbesondere höhere Lehranstalten. Sie sind von durchschnittlich 10871 *M* 46 *₰* auf durchschnittlich 8094 *R.M.* 72 *₰* zurückgegangen. Die Leistungen für höhere Lehranstalten beziehen sich auf die ehemaligen evang. Gymnasien in Mannheim (3068 *R.M.* 57 *₰*) und Heidelberg (4971 *R.M.* 43 *₰*). Die evang. Schulstelle auf dem Neckarhäuserhof — Gemeinde Müdenloch — hat 68 *R.M.* 57 *₰* zu beanspruchen.

Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 betragen die Ausgaben des Fonds 853 895 *M* 10 *₰* und im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 892 068 *R.M.* 03 *₰*. Die Steigerung ist im Hinblick auf die geminderte Kaufkraft des Geldes und die dadurch verursachte Teuerung geringfügig und ein Beweis dafür, daß von den Verwaltungen sparsam gewirtschaftet worden ist.

Die gesamten laufenden Ausgaben des dreijährigen Berichtszeitraums belaufen sich auf 2676 204 *R.M.* 14 *₰*. Ihnen standen als Deckungsmittel 3 159 737 *R.M.* 81 *₰* gegenüber. Es wurde also in den drei Jahren ein Überschuß von 483 533 *R.M.* 67 *₰* erzielt, durchschnittlich jährlich 161 177 *R.M.* 91 *₰*. Die Mehrausgabe im Rechnungsjahr 1926 ist durch erhebliche Bauaufwendungen verursacht, sie ist durch die Überschüsse des Rechnungsjahres 1924 mit 370 862 *R.M.* 94 *₰* und des Rechnungsjahres 1925 mit 138 543 *R.M.* 70 *₰* mehr als ausgeglichen worden. Der Überschuß ist dem Fonds belassen worden, um ihn in die Lage zu versetzen, größere Bauverpflichtungen, die durch Neu- und Umbau kirchlicher Gebäude erwachsen können, erfüllen zu können. Eine weitere Stärkung des Fonds, um solchen Ansprüchen gewachsen zu sein, ist, wie schon oben gesagt, ein Gebot der nächsten Jahre. Die Erträge des Fonds werden deshalb zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Ausgaben auf absehbare Zeit nicht herangezogen werden können.

b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (Beilage 3).

Die laufenden Einnahmen der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (Abt. II der Zusammenstellung) betragen im Berichtszeitraum durchschnittlich jährlich 235 930 *R.M.* 12 *Rpf.* und haben damit den auf 130 650 *M.* 78 *Sf.* sich belaufenden Durchschnitt der Jahre 1908 bis mit 1912, auf welche Zeit sich die letzte, an die Generalsynode des Jahres 1914 erstattete Vorlage über das Kirchenvermögen erstreckt, um rund 105 000 *R.M.* überholt. Diese bedeutende Einnahmesteigerung ist im allgemeinen darauf zurückzuführen, daß die Pachtzinsen für das landwirtschaftliche Gelände den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wurden und daß die Erlöse aus den Walderzeugnissen den Preisverhältnissen entsprechend höhere waren.

Die durchschnittliche Einnahme aus Gebäuden — es kommen hier nur die Wohnhäuser in Betracht; die Einnahmen aus Wirtschaftsgebäuden (Hofgütern) erscheinen unter den Erträgen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes — ist geringer als im Zeitraum 1908 bis 1912, weil in der Anfangszeit nach Einführung der neuen Währung die Friedensmietzinsen nur zu gewissen Prozentsätzen erhoben werden durften. Schon im Rechnungsjahr 1926/27 ist aber die frühere Höhe wieder erreicht worden.

Der Ertrag des landwirtschaftlichen Grundbesitzes einschließlich der Hofgüter hat sich, wie schon hervorgehoben, nicht unerheblich gesteigert. Die durchschnittliche jährliche Roheinnahme stellt sich für den Berichtszeitraum für das Hektar auf rund 150 *R.M.* gegenüber 111 *M.* im Jahr 1912.

Daß die Einnahmen aus dem Waldbesitz im Berichtszeitraum erheblich höhere waren als früher, ist gleichfalls schon hervorgehoben.

Der außerordentliche Unterschied zwischen dem Holzerlös vom Jahr 1925/26 gegenüber dem im folgenden Jahr hängt, soviel sich nachträglich noch feststellen ließ, mit der Verlegung des Waldwirtschaftsjahrs zusammen, die eine teilweise Verschiebung der Erlöse von einem ins andere Rechnungsjahr zur Folge hatte.

Als durchschnittlicher Rohertrag für das Hektar ergeben sich 113 *R.M.* 44 *Rpf.* gegen 43 *M.* 84 *Sf.* in

den Jahren 1908 bis 1912. Abgesehen von der Zunahme der Nutzungsmassen infolge Eintretens eines größeren Teils der Waldungen in ein ertragreicheres Alter hat die Steigerung in den höheren Holzpreisen ihre Ursache.

Von den übrigen Einnahmen seien als wesentlich nur diejenigen aus Zinsen hier herausgehoben. Sie rühren nicht lediglich aus den Mehreinnahmen her, die der Fonds während des Berichtszeitraums zusammen mit dem Erlös für eine verkaufte Fläche von 11,34 a bei der Evang. kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt anlegen konnte (Einnahme II 5 a). Es handelt sich vielmehr in der Hauptsache um sogenannte Stundungszinsen (II 5 b), d. h. Zinsen, die infolge Verzinsung oder verspäteter Zahlung von Holzkauffällungen bedingungsgemäß in Anspruch genommen werden.

Bei den sonstigen Einnahmen handelt es sich fast ausschließlich um die Ersatzbeträge, welche die der Offenburger Verwaltung unterstellten weiteren Fonds und die Zentralpfarrkasse-Abteilung dort als anteilige Kosten am Porto- und sonstigen sachlichen Aufwand zu leisten hatten.

Den erhöhten Einnahmen stehen aber naturgemäß erhöhte Ausgaben gegenüber. Es betragen die auf dem Grundbesitz ruhenden öffentlichen Abgaben im Berichtszeitraum durchschnittlich jährlich 36 719 *R.M.* 20 *Rpf.* Sie haben sich gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912 mehr als verdreifacht.

Die sonstigen Lasten (II 5, Rechnungsjahr 1926/27: 3571 *R.M.*) sind Aufwertungsbeträge, die für Kautionen an Beamte und frühere Hospächter bezahlt wurden.

Der Beitrag zum Aufwand des Oberkirchenrats (6 I) mit durchschnittlich 4550 *R.M.* hat sich gegen früher nicht wesentlich erhöht.

Der Aufwand der Bezirksverwaltung, d. i. der persönliche und sachliche Aufwand für die Verwaltung des Fonds selbst (Abschnitt II) beträgt im Durchschnitt 18 354 *R.M.* 04 *Rpf.* und hat sich infolge Erhöhung der Besoldungen und Steigerung der Materialpreise gegen den Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912 etwa verdoppelt.

Für Besorgung des Bauwesens durch die Bauabteilung des Oberkirchenrats (13 III) leistet der Fonds seit 1925 wie früher einen festen Beitrag von jährlich 1700 *R.M.* an die Kirchenkasse, jetzt Regierkassa.

Der besondere Verwaltungsaufwand, d. i. der Aufwand für Bewirtschaftung der Gebäude, der landwirtschaftlichen Grundstücke und Waldungen (Abschnitt IV) mußte sich infolge Steigerung der Löhne, Materialpreise, Versicherungskosten zc. naturgemäß bedeutend erhöhen. Er beträgt im Durchschnitt des Berichtszeitraums 80 347 *R.M.* 79 *Rpf.* gegen 42 429 *M.* 19 *ƒ.* im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912. Zur Erläuterung dieses Mehraufwands sei folgendes erwähnt:

Aufwand für Gebäude (ohne die Lastengebäude):

Die Unterhaltungskosten belaufen sich im Durchschnitt auf 5995 *R.M.* 65 *Rpf.* und sind höher als früher, weil das während der Kriegs- und Nachkriegszeit Versäumte nachgeholt werden mußte.

Die Gebäulichkeiten des Wuhlerhofs auf Gemarkung Ohlsbach sind im Jahr 1925 fast vollständig abgebrannt. Der Wiederaufbau empfahl sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr. Die Gebäudereste wurden deshalb abgetragen. Die Brandlassenschädigung im Betrage von 26 130 *R.M.*, die als Grundstock vereinnahmt wurde und in der anliegenden Zusammenstellung nicht zum Ausdruck kommt, wurde zum Bau eines Wohnhauses in Spielberg bei Ettlingen verwendet, das an die Kirchengemeinde daselbst zur Benützung als Pfarrhaus vermietet ist. Von den Kosten dieses im Jahr 1926 begonnenen Neubaus sind 18 072 *R.M.* 30 *Rpf.* noch in der Rechnung für 1926/1927 verausgabt (15 c).

Der Aufwand auf landwirtschaftliche Grundstücke ist mit 5782 *R.M.* 44 *Rpf.* etwas niedriger als der Durchschnitt aus den Jahren 1908 bis 1912 mit 6847 *M.* 44 *ƒ.* Der durchschnittliche Aufwand auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz beträgt 1924, 25, 26 für 1 ha 9 *R.M.* 68 *Rpf.* Als Reinertrag ergaben sich 150 — 9 *R.M.* 68 *Rpf.* = 140 *R.M.* 32 *Rpf.*

Die Aufwendungen auf Waldungen, insbesondere jene für Waldbhut, für Wegherstellung und Wegunter-

haltung, namentlich aber jene für die Holzzurichtung haben eine ganz wesentliche Zunahme erfahren; Steigerung der Löhne und der Materialpreise sind die Ursache dieser Erscheinung. Für die Holzzurichtung kommt noch der erhöhte Anfall an Holz hinzu.

Im Durchschnitt wurden auf
1 ha Wald 55 *R.M.* 07 *Rpf.*
verwendet, denen eine Durchschnittseinnahme von 113 *R.M.* 44 *Rpf.*
gegenübersteht, woraus sich eine Reineinnahme von durchschnittlich 58 *R.M.* 37 *Rpf.* ergibt, gegen 18 *M.* 22 *ƒ.* aus den Jahren 1908 bis 1912.

Die Verwaltungskosten der verschiedenen Arten beliefen sich insgesamt durchschnittlich auf 104 498 *R.M.* 13 *Rpf.*
die Lasten (Abgaben zc.) auf 38 243 *R.M.* 73 *Rpf.*
zusammen: 142 741 *R.M.* 86 *Rpf.*

Diesen Ausgaben steht eine durchschnittliche Einnahme von 235 930 *R.M.* 12 *Rpf.* gegenüber, so daß für Fondszwecke durchschnittlich 93 188 *R.M.* 26 *Rpf.* zur Verfügung standen.

Für Fondszwecke wurden im Durchschnitt des Berichtszeitraums verausgabt:
Kompetenzen für 16 Pfarreien
und 1 Vikariat 19 061 *R.M.* 98 *Rpf.*
Für Unterhaltung von Lastengebäuden (13 Kirchen und 6 Pfarrhäuser) — Neubauten wurden nicht erstellt — 8 997 *R.M.* 94 *Rpf.*
Für verschiedene kleinere Verpflichtungen 576 *R.M.* — *Rpf.*
zusammen: 28 635 *R.M.* 92 *Rpf.*

Aus der Gegenüberstellung von 93 188 *R.M.* 26 *Rpf.* als Verfügungsbetrag und 28 635 *R.M.* 92 *Rpf.* tatsächlichen Ausgaben für die Fondszwecke ergibt sich eine durchschnittliche Mehreinnahme von jährlich 64 552 *R.M.* 34 *Rpf.*

Diese Mehreinnahme soll dem Fonds zum Zwecke seiner Stärkung belassen werden, damit er für

umfassendere Unterhaltungsarbeiten, für notwendig werdende Erweiterungs- und Neubauten die nötigen Reserven zur Verfügung hat.

Über den Bestand des Vermögens sei folgendes gesagt:

Der Fonds besitzt außer 5 einfachen, der Aufbewahrung von Rinden dienenden Gebäuden (Hütten, Rindenschöpfen) 3 Wohnhäuser in Offenburg und 6 Wirtschaftsgebäude (Höfe) auf verschiedenen anderen Gemarkungen. Die Gebäudesteuerverwerte haben sich infolge Abschreibung des abgebrannten Wuplerhofes auf Gemarkung Ohlsbach von 250 400 auf 241 000 *R.M.*, also um 9400 *R.M.* gesenkt. Ein Wert für das auf Schluß des Rechnungsjahrs 1926/27 noch nicht ganz vollendete Gebäude in Spielberg ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz verteilt sich auf 39 Gemarkungen und umfaßte nach dem Stand

- a) vom 31. März 1924: 597 ha 64 a 43 qm
b) vom 31. März 1927: 597 ha 39 a 08 qm

Minderung infolge Verkaufs: 25 a 35 qm.

Steuerwert: a) am 31. März 1924: 2 247 915 *M*

b) am 31. März 1927: 2 170 774 *M*

Minderung: 77 141 *M*

Die Minderung der Steuerwerte erklärt sich:
aus Verkauf 720 *M*
aus Berichtigungen infolge amtlicher

Herabsetzung der Steuerwerte . . . 76 421 *M*

zusammen: 77 141 *M*

Als Grundstockeinnahmen aus veräußertem Gelände sind 1270 *R.M.* vereinnahmt für 11,34 a — aus der Zusammenstellung nicht zu ersehen —. Für die noch weiter veräußerten 14,01 a ist der Kaufpreis in Papiermark in der Vorrechnung vereinnahmt. Die Verkäufe geschahen zu Bauzwecken.

Der Waldbesitz mit 1147 ha 77 a 48 qm, auf 13 verschiedenen Gemarkungen gelegen, blieb während des Berichtszeitraums unverändert. Infolge amtlicher Herabsetzung der Steuerwerte haben sich diese von 1 852 494 *M* auf 1 396 670 *M*, d. i. im ganzen um 455 824 *M* ermäßigt.

Die Bestandteile des beweglichen Vermögens haben betragen:

am 31. März 1924:

Gefällrückstände	69 <i>R.M.</i> — <i>Rpf</i>
Unverzinsliche Vorschüsse	8 801 <i>R.M.</i> 56 <i>Rpf</i>
Kassenvorrat	3 031 <i>R.M.</i> 54 <i>Rpf</i>
Fahrnisse	15 143 <i>R.M.</i> 83 <i>Rpf</i>

zusammen: 27 045 *R.M.* 93 *Rpf*

hiervon ab Schulden:

Vorschüsse 17 846 *R.M.* 58 *Rpf*

Rest der Aktiven: 9 199 *R.M.* 35 *Rpf*

am 31. März 1927:

Grundstockforderungen (Kapitalanlage bei der Kapitalienverwaltungsanstalt 113000 *R.M.*, Geschäftsanteil bei dem Landwirtschaftlichen Lagerhaus Dinglingen 200 *R.M.*, zus.: 113 200 *R.M.* — *Rpf*)

Gefällrückstände 84 099 *R.M.* 15 *Rpf*

Unverzinsliche Vorschüsse 2 170 *R.M.* 73 *Rpf*

Kassenvorrat 13 466 *R.M.* 04 *Rpf*

Fahrnisse 15 661 *R.M.* 06 *Rpf*

zusammen: 228 596 *R.M.* 98 *Rpf*

hiervon ab Schulden:

Aufwertung zweier Kautionsbeträge . . . 2010 *R.M.*

Vorschüsse . . . 102 *R.M.* 2112 *R.M.* — *Rpf*

Rest der Aktiven: 226 484 *R.M.* 98 *Rpf*

(Die hohen Gefällrückstände erklären sich dadurch, daß das Waldwirtschaftsjahr verlegt wurde, so daß die Schuldigkeiten für die in den Monaten Januar, Februar und März verkauften Holzmengen erst in nächster Rechnung vereinnahmt werden konnten.)

Das bewegliche Vermögen hat hiernach um (226 484 *R.M.* 98 *Rpf*

— 9 199 *R.M.* 35 *Rpf* =) 217 285 *R.M.* 63 *Rpf*

zugenommen, während die

(Steuer-) Werte des un-

beweglichen infolge Herab-

setzung um (77 141 + 9400

+ 455 824 *R.M.* =) . . . 542 365 *R.M.* — *Rpf*

abgenommen haben.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich eine restliche Vermögensabnahme von 325 079 *R.M.* 37 *Rpf*

Nach der letzten, an die Generalsynode des Jahres 1914 erstatteten, die Jahre 1908 bis 1912 umfassenden Vorlage über das Kirchenvermögen betrug das Vermögen des Fonds:

am 31. Dezember 1912: 3 501 712 *M* 43 *℥*

am 31. März 1927: 4 034 928 *R.M* 98 *Rpf*

Hiernach wäre für die Zeit nach 1912 bis 31. 3. 1927 eine Vermögenszunahme von 533 216 *R.M* 55 *Rpf* festzustellen. Wenn auch unter diesem Mehrbetrag eine während der Jahre 1913 bis 1923 eingetretene gesetzliche Erhöhung der Steuerwerte des Grundbesitzes von rund 256 000 *M* inbegriffen ist, so läßt die verbleibende wirkliche Zunahme immerhin noch eine günstige Entwicklung erkennen. Sie ist notwendig, um den Fonds, wie schon an anderer Stelle gesagt, in den Stand zu setzen, nicht lediglich die laufenden kleineren Unterhaltungsarbeiten an seinen Lastengebäuden, sondern auch umfassende Herstellungen, Um- und Neubauten tragen zu können.

e. Evang. Stiftschaffnei Lahr (Beilage 4).

Auch die laufenden Einnahmen der Stiftschaffnei Lahr (Abt. II der Zusammenstellung) haben gegenüber dem in der Vorlage an die Generalsynode von 1914 festgestellten Durchschnitt eine erhebliche Steigerung erfahren. Sie betragen für den Berichtszeitraum 1. April 1924 bis 31. März 1927 durchschnittlich 147 578 *R.M* 09 *Rpf* gegen frühere 65 566 *M* 22 *℥*, haben sich also mehr als verdoppelt. Die Ursachen der vermehrten Einnahme sind die gleichen wie bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (Angleichung der Pachtzinsen an die Wirtschaftslage, Zunahme der Holzmassen infolge Eintretens der Waldungen in ein hiebreiferes Alter, höhere Holzpreise). Dazu kommt hier aber noch der Ertrag eines außerordentlichen Holzansfalls im Jahr 1925/26, verursacht durch einen orkanartigen Sturm, der auf den Gemarkungen Biberach, Lahr und Seelbach ganze Waldflächen niederlegte. Die auf diese Weise entstandene Mehreinnahme, die vielleicht auf

70 000 bis 80 000 *R.M* veranschlagt werden kann, darf aber nicht als laufende, muß vielmehr als Grundstockeinnahme betrachtet werden, weil — vom Aufwand für die Wiederanpflanzung ganz abgesehen — Jahrzehnte vergehen werden, bis wieder ein einigermaßen ertragsfähiger Waldbestand erreicht ist.

Einnahmen aus Gebäuden sind nicht besonders aufgeführt. Die vorhandenen Wirtschaftsgebäude (Höfe) sind mit dem landwirtschaftlichen Gelände verpachtet.

Aus welchen Ursachen der Ertrag des landwirtschaftlichen Grundbesitzes sich erhöht hat, ist angedeutet. Die durchschnittliche jährliche Roheinnahme stellt sich im Berichtszeitraum für das Hektar auf 186 *R.M* 35 *Rpf* gegenüber 125 *M* 71 *℥* aus dem Jahr 1912, wobei, wie an anderer Stelle nachgewiesen, die Gesamtfläche sich nicht wesentlich verändert hat.

Ebenso ist schon angedeutet, daß die Einnahmen aus Waldbesitz wesentlich höhere geworden sind. Als durchschnittlicher Rohertrag für das Hektar ergeben sich 193 *R.M* 36 *Rpf* gegen 60 *M* 04 *℥* in den Jahren 1908 bis 1912. Die Gründe dieser ganz außerordentlichen Steigerung sind zu einem wesentlichen Teil in dem erwähnten außerordentlichen Holzansfall zu suchen.

Von den übrigen Einnahmen seien nur diejenigen an Zinsen (II 5) erwähnt. Sie sind höher geworden, weil einerseits der Fonds bei der Kapitalienverwaltungsanstalt Überschüsse anlegen konnte und andererseits aus verspätet bezahlten bzw. aus gestundeten Holzgeldschuldsigkeiten bedingungsgemäß Zinsen in Anspruch nimmt.

Die auf den Einnahmen ruhenden Lasten (öffentliche Abgaben) betragen im Durchschnitt 16 480 *R.M* 47 *Rpf* und stellen das Dreifache des Durchschnitts der Jahre 1908 bis 1912 dar.

Der Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat mit durchschnittlich 2133 *R.M* 33 *Rpf* hat sich gegen früher nicht wesentlich geändert.

Der Aufwand für die Bezirksverwaltung, d. i. der persönliche und sachliche Aufwand für die Verwaltung des Fonds (Abschnitt II) beträgt im Durch-

gens

Rpf

schnitt 10 375 *R.M.* 42 *Rpf.* Er hat sich insbesondere infolge Erhöhung der Befoldungen und Steigerung der Materialpreise gegen den Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912 mehr als verdoppelt.

Für die Beforgung des kirchlichen Bauwesens durch die Bauabteilung des Oberkirchenrats leistet der Fonds seit 1925 wie früher an die Kasse für das kirchliche Baupersonal so jetzt an die Kirchenkasse, neuerdings an die Regiekasse, einen Beitrag von jährlich 650 *R.M.*

Der besondere Verwaltungsaufwand, d. i. der Aufwand für die Bewirtschaftung der Gebäude, der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Waldungen weist nur hinsichtlich der letzteren eine wesentliche Steigerung auf. Es haben sich erhöht: die Kosten der Waldhut, der Aufwand für Kulturarbeiten, insbesondere aber jener für die Zurichtung der Walderzeugnisse. Der erhöhte Aufwand hat seine Ursache nicht lediglich in den Löhnen und Materialpreisen, sondern — was die Holzzurichtung anbelangt — auch darin, daß, wie oben erwähnt, infolge eines Naturereignisses größere Holzmengen anfielen. Im Durchschnitt wurden für die Waldungen im Berichtszeitraum aufgewendet 30 979 *R.M.* 50 *Rpf.* gegen 14 532 *M.* 36 *ƒ.* im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912.

Die übrigen Positionen des „besonderen Verwaltungsaufwands“: Versicherungskosten, Aufwand für Gebäude, für landwirtschaftliche Grundstücke etc. weisen gegenüber den Durchschnittsjahren aus den Jahren 1908 bis 1912 nur geringe Schwankungen auf. Im gesamten beläuft sich der besondere Aufwand im Durchschnitt auf jährlich 37 964 *R.M.* 81 *Rpf.* gegen 20 835 *M.* 40 *ƒ.* im vorgenannten Zeitraum.

Der durchschnittliche Aufwand auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz beträgt für die Jahre 1. April 1924 bis 31. März 1927 für das Hektar 11 *R.M.* 33 *Rpf.*, so daß sich der Reinertrag für das Hektar auf 166 *R.M.* 35 *Rpf.* — 11 *R.M.* 33 *Rpf.* = 155 *R.M.* 02 *Rpf.* stellt.

Auf 1 ha Wald wurden im gleichen Zeitraum durchschnittlich 97 *R.M.* 29 *Rpf.*

verausgibt, denen eine Durchschnittseinnahme von 193 *R.M.* 36 *Rpf.* gegenübersteht, woraus sich eine Reineinnahme von durchschnittlich 96 *R.M.* 07 *Rpf.* ergibt. Der durchschnittliche Reinertrag aus den Jahren 1908 bis 1912 betrug für das Hektar nur 29 *M.* 83 *ƒ.* und kann im Hinblick auf den außerordentlichen Holzansatz während des Berichtszeitraums nur mit Vorbehalt hier zum Vergleich herangezogen werden.

Die gesamten Verwaltungskosten und Lasten betragen im Durchschnitt zusammen jährlich 67 473 *R.M.* 49 *Rpf.* Die durchschnittlichen Gesamteinnahmen beliefen sich auf . 147 578 *R.M.* 09 *Rpf.*

Für Fondszwecke standen somit durchschnittlich jährlich 80 104 *R.M.* 60 *Rpf.* zur Verfügung.

Hieron wurden verwendet:
Leistungen für drei Pfarreien (Kompetenzen, deren Höhe von den laufenden Fruchtpreisen abhängig und daher schwankend ist) . 7 449 *R.M.* 45 *Rpf.*
Laufende Unterhaltung von 5 Kirchen und 3 Pfarrhäusern (für die der Fonds baupflichtig ist) — Neubauten wurden nicht erstellt — 7 163 *R.M.* 78 *Rpf.*
zusammen: 14 613 *R.M.* 23 *Rpf.*

Bei Gegenüberstellung von 80 104 *R.M.* 60 *Rpf.* als Verfügungsbetrag und von 14 613 *R.M.* 23 *Rpf.* tatsächlichen Ausgaben für die Fondszwecke verblieb somit eine durchschnittliche Mehreinnahme von jährlich 65 491 *R.M.* 37 *Rpf.*

Zur Stärkung des Fonds sollten ihm die Mehreinnahmen erhalten bleiben, um ihn in den Stand zu setzen, zu den laufenden, kleineren Unterhaltungsarbeiten an seinen Lastengebäuden auch den Aufwand für künftige größere Herstellungsarbeiten und für Um- und Neubauten tragen zu können. Diese Maßnahme erscheint auch deshalb geboten, weil wie erwähnt ein nicht unwesentlicher Teil der Mehr-

einnahmen von einem außerordentlichen Holzanfall herrührt.

Das unbewegliche Vermögen besteht aus Gebäuden, aus landwirtschaftlichen Grundstücken und aus Waldungen.

Der Fonds besitzt fünf Höfe auf den Gemarkungen Biberach, Dinglingen und Schuttertal. Der Steuerwert für diese Gebäude von insgesamt 81 500 *M* ist während des Berichtszeitraums unverändert geblieben.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz erstreckt sich auf 19 Gemarkungen. Er umfaßt nach dem Stand vom 31. März 1924 . . . 274 ha 16 a 33 qm und nach dem Stand vom 31. März 1927 . . . 274 ha 90 a 30 qm Er hat somit — durch Kauf und Tausch — eine Zunahme von 73 a 97 qm erfahren.

Die Steuerwerte dieses Geländes haben sich infolge vorstehenden Zugangs, insbesondere aber infolge von Kulturumwandlungen von 947 108 *R.M* am 31. März 1924 auf 962 976 *R.M* am 31. März 1927, also um 15 868 *R.M* erhöht.

Den Grundstockeinnahmen aus Veräußerung von Gelände in Höhe von 10 835 *R.M* 50 *Rpf* — die übrigens in der angeschlossenen Zusammenstellung nicht zum Ausdruck kommen — stehen 4008 *R.M* 80 *Rpf* Grundstocksausgaben für Erwerbungen gegenüber. Die Wiederanlage von Grundstückserlösen in Liegenschaften ist erfolgt, soweit die Kaufschillinge nicht gestundet sind. Verkäufe usw. wurden übrigens nur da getätigt, wo dies im Interesse der Erstellung von Wohnungen oder aus anderen triftigen Gründen zweckmäßig erschien.

Der Waldbesitz, auf 7 Gemarkungen liegend, umfaßte am Beginn und am Ende des Berichtszeitraums 483 ha 44 a 98 qm mit einem Steuerwert von insgesamt 727 978 *R.M*.

Die Bestandteile des beweglichen Vermögens haben betragen:

am 31. März 1924:

Gefällrückstände	168 <i>R.M</i> 20 <i>Rpf</i>
Unverzinsliche Vorschüsse	5 022 <i>R.M</i> 33 <i>Rpf</i>
Kassenvorrat	3 030 <i>R.M</i> 30 <i>Rpf</i>
Fahrnisse	2 639 <i>R.M</i> 52 <i>Rpf</i>

zusammen: 10 860 *R.M* 35 *Rpf*

hiervon ab Schulden:

Unverzinsliche Vorschüsse	14 711 <i>R.M</i> 28 <i>Rpf</i>
Mehrbetrag der Schulden	3 850 <i>R.M</i> 93 <i>Rpf</i>

am 31. März 1927:

Grundstockforderungen:

Kapitalanlagen bei der Kapitalienverwaltungsanstalt	156 000 <i>R.M</i> — <i>Rpf</i>
Sonstige Darlehen	4 700 <i>R.M</i> — <i>Rpf</i>
Güterkaufschillinge	5 000 <i>R.M</i> — <i>Rpf</i>
Gefällrückstände	30 244 <i>R.M</i> 01 <i>Rpf</i>
Unverzinsliche Vorschüsse	1 601 <i>R.M</i> 73 <i>Rpf</i>
Kassenvorrat	35 <i>R.M</i> 36 <i>Rpf</i>
Fahrnisse	2 840 <i>R.M</i> 42 <i>Rpf</i>

zusammen: 200 421 *R.M* 52 *Rpf*

hiervon ab Schulden:

Aufwertung einiger Kautionsbeträge . 2666 *R.M*

Unverzinsliche

Vorschüsse . . 2004 *R.M* 4 670 *R.M* — *Rpf*

Mehrbetrag der Aktiven . . 195 751 *R.M* 52 *Rpf*

(Die hohen Gefällrückstände erklären sich dadurch, daß infolge Verlegung des Waldwirtschaftsjahres die Schuldigkeiten für die während der Wintermonate verkauften Holzmengen bedingungsgemäß gestundet wurden und erst in nächster Rechnung vereinnahmt werden konnten.)

Das bewegliche Vermögen hat somit auf 31. März 1927 um:

3850 *R.M* 93 *Rpf*

+ 195 751 *R.M* 52 *Rpf* = 199 602 *R.M* 45 *Rpf*

und der Steuerwert für das landwirtschaftliche Gelände um 15 868 *R.M* — *Rpf*

zugenommen. Hieraus ergibt

sich eine Vermögensvermehrung von 215 470 *R.M* 45 *Rpf*

Nach der letzten, an die Generalsynode 1914 erstatteten, die Jahre 1908 bis 1912 umfassenden

Vorlage über das Kirchenvermögen betrug das Vermögen des Fonds:

am 31. Dezember 1912: 1 272 275 *M* 34 *℥*
am 31. März 1927: . . . 1 968 206 *R.M* 52 *Rpf*

Hieraus ergibt sich für die Zeit nach 1912 bis 31. 3. 1927 eine Vermögenszunahme von 695 931 *R.M* 18 *Rpf*

Wenn auch unter diesem Mehrbetrag eine während der Jahre 1913 bis 1923 eingetretene gesetzliche Erhöhung der Wald-Steuerwerte von rund 300 000 *M* enthalten ist, so ist die verbleibende wirkliche Zunahme immerhin noch recht befriedigend, zur Stärkung des Fonds, wie an anderer Stelle ausgeführt, aber auch dringend notwendig.

B. Landeskirchenfonds.

Die Entstehung des Landeskirchenfonds ist in der anliegenden Vermögensübersicht erläutert (S. 23. 5). Die in diesem neuen Fonds vereinigten früheren

Fonds, Stiftungen und Kassen hatten folgendes Vermögen:

	Stand am 31. Dez. 1912: *	Stand am 31. März 1923:
Altbadischer Kirchenfonds	255 560 <i>M</i> 23 <i>℥</i>	396 085 <i>M</i> 06 <i>℥</i>
Allg. Hilfsfonds für die Evang.-prot. Landeskirche	553 885 <i>M</i> 02 <i>℥</i>	754 518 <i>M</i> 47 <i>℥</i>
Pfarrhilfsfonds	651 388 <i>M</i> 50 <i>℥</i>	835 464 <i>M</i> 07 <i>℥</i>
Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen	184 900 <i>M</i> 32 <i>℥</i>	200 693 <i>M</i> 29 <i>℥</i>
Kirchlicher Baukollektionsfonds und allgem. Kollekten	70 614 <i>M</i> 63 <i>℥</i>	2 819 473 <i>M</i> 85 <i>℥</i>
Sekretär Maler'scher Stipendienfonds	8 233 <i>M</i> 09 <i>℥</i>	14 659 <i>M</i> 42 <i>℥</i>
Melanchthon- und Rothe-Stiftung	25 770 <i>M</i> 81 <i>℥</i>	47 947 <i>M</i> 65 <i>℥</i>
Kasse für das kirchliche Baupersonal	51 347 <i>M</i> 98 <i>℥</i>	66 847 <i>M</i> 60 <i>℥</i>
zusammen: 1 801 700 <i>M</i> 58 <i>℥</i>	5 135 689 <i>M</i> 41 <i>℥</i>	

* Aus der letzten, an die Generalsynode des Jahres 1914 erstatteten, die Jahre 1908—1912 umfassenden Vorlage über das Kirchenvermögen.

Das Rechnungsjahr 1. April 1923/24 ist hier außer Betracht gelassen, weil in jenem Jahr der Währungszerfall seinen Höhepunkt erreichte und die Rechnungsführung ganz unübersichtlich machte. Aber auch die Rechnungsergebnisse auf 31. März 1923 waren schon von stark entwerteten Markbeträgen durchsetzt, was namentlich bei den im Baukollektionsfonds als Vorschuß vereinnahmten, noch nicht verteilten Kollektionsbeträgen in die Erscheinung trat. Mit Ausnahme von zwei Restaufschillingsforderungen des Allg. Hilfsfonds von zusammen 51 000 *M* war das gesamte Vermögen der alten Fonds zc., soweit es nicht aus Ersatz-(Vorschuß-)posten, aus Kassevorräten und Rückständen bestand, bei der Kapitalienverwaltungsanstalt angelegt, welche das aus ihren Hypothekenforderungen zc. erzielte Aufwertungsergebnis auf die forderungsberechtigten

kirchlichen Fonds nach Verhältnis der Ansprüche umlegen wird. Der Landeskirchenfonds ist an Stelle der aufgehobenen Fonds zc. an dem Aufwertungsergebnis der genannten Anstalt mit 2 035 000 Papiermark beteiligt und wird voraussichtlich — eine endgültige Feststellung liegt noch nicht vor — etwa 212 000 *R.M* erhalten. Vorerst besitzt er nach dem Stand vom 31. März 1927 folgendes Vermögen:

Sparkassenguthaben (aus den bei der Gründung des Fonds übernommenen Kassenresten herrührend)	10 300 <i>R.M</i> 86 <i>Rpf</i>
Aufwertungsdarleh. aus Kauforderungen (vom ehemaligen Allg. Hilfsfonds)	7 800 <i>R.M</i> — <i>Rpf</i>
Kassenvorrat	441 <i>R.M</i> 42 <i>Rpf</i>
zusammen: 18 542 <i>R.M</i> 28 <i>Rpf</i>	

C. Pfründevermögen — Zentralpfarrkasse — (Beilage 5).

Der Zentralpfarrkasse ist durch das kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betr. (WBl. 1882 S. 2), und durch die zum Vollzug dieses Gesetzes ergangene Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 1882 (WBl. 1882 S. 77) die Verwaltung des gesamten Vermögens der badischen evangelischen Pfarrpfründen übertragen. Sie hat die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, also eigener Rechtspersönlichkeit. Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse ist der stiftungsgemäßen Widmung der Pfarrpfründen entsprechend dazu bestimmt, zur Bestreitung des Besoldungsaufwands für die Geistlichen verwendet zu werden. Mit der Einführung eines einheitlichen Besoldungssystems mit Dienstaltersstufen für sämtliche im Dienste der Landeskirche stehende Pfarrer ist es unmöglich geworden, den einzelnen Pfarrer mit seinen ihm zustehenden Gebühren zunächst auf den Ertrag der Pfarrpfründe zu verweisen, der in den weitaus meisten Fällen nur einen Bruchteil seiner Bezüge ausmacht, und ihm dann erforderlichenfalls den noch fehlenden Restbetrag nachzuzahlen. Ein derartiges Verfahren würde alljährlich eine Unmenge von Berechnungen und Abrechnungen notwendig machen. Die Pfarrer sind deshalb mit ihren Gehaltsansprüchen an die Allg. Evang. Kirchenkasse verwiesen worden und sind infolgedessen nicht mehr Pfründnießer in dem früher üblichen Sinne. Da die Allg. Kirchenkasse den ganzen Besoldungsaufwand für die Pfarrer zu tragen hat, hat sie auch Anspruch auf Zuführung des Reinertrags der Zentralpfarrkasse, d. h. des ausgetrennten verwalteten Pfründevermögens.

In die Zentralpfarrkasse floß am Schlusse des Rechnungsjahres 1926 (31. März 1927) der Ertrag von 454 Pfarrpfründen, das sind gegenüber dem Bestand nach dem Bericht an die Generalsynode 1914 (426 Pfarreien) 28 Pfarrpfründen mehr. Es sind im Laufe des Berichtszeitraums die Pfarrpfründen Haslach i. N., Immendingen, Offenburg II, Meersburg, Todtnau-Schönau, Tiengen b. W., Staufen, Büchenbronn, Durlach-Aue, Karlsruhe-Rintheim,

Pforzheim IX, Pforzheim-Brögingen-Neustadt, Mannheim-Lutherkirche-Westpfarre, Weinheim-Alstadt-Südpfarre neu errichtet worden. Die Zahl der Pfarrpfründen deckt sich nicht mit der Zahl der planmäßigen Pfarrstellen, für welche im Voranschlag die Mittel bewilligt sind (nach dem Hauptvoranschlag für 1927, 1928 und 1929 = 482), da im Haushaltsplan auch die Mittel für die voraussichtlich im Laufe des Haushaltszeitraums zu errichtenden Pfarrstellen angefordert werden, während die Schaffung einer Pfarrpfründe mit der Errichtung der Pfarrstelle selbst Hand in Hand geht.

Da der gesamte Reinertrag der Zentralpfarrkasse am Schlusse eines Rechnungsjahres an die Allg. Evang. Kirchenkasse abgeführt wird, so wird das Grundstocksvermögen der Pfarrpfründen durch Erübrigungen infolge gewinnbringenden Wirtschaftens oder infolge von Einbußen durch Fehlschläge nicht verändert. Nur Veränderungen der Vermögenssubstanz selbst, z. B. durch vorteilhafte Veräußerung von Grundstücken und Erwerb anderer Grundstücke oder statt dessen durch Ankauf von Wertpapieren oder durch sonstige Kapitalanlagen können eine Vermehrung des Grundstocksvermögens zur Folge haben. Die einschneidendste Veränderung hat das Vermögen der Zentralpfarrkasse durch die Geldentwertung erfahren, von der rund 5 340 000 M Kapitalvermögen betroffen worden sind.

Zu den Rechnungsergebnissen für die Rechnungsjahre 1924 bis 1926 ist im einzelnen zu bemerken:

I. Einnahmen.

Der Ertrag aus Gebäuden hat sich aus der Vermietung von Pfarrhäusern, Pfarrgärten und Wirtschaftsgebäuden während der Zeit des Unbesetztseins von Pfarrstellen ergeben. Er beläuft sich auf 2008 R. M. 36 Rpf im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 gegenüber 239 M. 60 Pf im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912. Die Vermehrung zeigt, daß im Berichtszeitraum mehr Pfarrstellen unbesetzt waren als in den Jahren 1908 bis 1912.

Die landwirtschaftlichen Grundstücke weisen im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 bei einer Fläche von 1880 ha 75 a 44 qm einen Ertrag von 267 409 *R.M.* 61 *Rpf.* auf gegenüber 209 444 *M.* 70 *ƒ.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 bei einem Flächenmaß von 1890 ha 96 a 07 qm. Die Zunahme ist die Folge der starken Steigerung der Pachtzinse, die als eine Auswirkung der seit der Geldentwertung bestehenden Teuerung vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkte aus zu beklagen ist. Es beläuft sich der Rohertrag auf das Hektar im Berichtszeitraum auf durchschnittlich 145 *R.M.* 70 *Rpf.* und der Reinertrag auf das Hektar auf 139 *R.M.* 70 *Rpf.* gegenüber einem Rohertrag von durchschnittlich 110 *M.* 78 *ƒ.* und einem Reinertrag von 107 *M.* 93 *ƒ.* in den Rechnungsjahren 1908 bis 1912.

Der meist aus kleinen Waldstücken sich zusammensetzende Waldbesitz der Pfarrpfünden betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1926 160 ha 23 a 23 qm gegenüber 156 ha 49 a 63 qm am Schlusse des Rechnungsjahres 1912. Der Ertrag ist von Jahr zu Jahr erheblichen Schwankungen unterworfen, hat sich aber im Berichtszeitraum nicht zuletzt durch die hohen Holzpreise auf durchschnittlich 17 000 *R.M.* 10 *Rpf.* gehoben gegenüber einem Ertrag von 7927 *M.* 92 *ƒ.* im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912. Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 beträgt die Roheinnahme vom Hektar 106 *R.M.* 09 *Rpf.* gegenüber 50 *M.* 67 *ƒ.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912, während die Reineinnahme vom Hektar im Durchschnitt desselben Zeitabschnittes nur 73 *R.M.* 30 *Rpf.* beträgt gegenüber 31 *M.* 71 *ƒ.*

Aus Berechtigungen (Holzberechtigungen, Jagden, Fischereien) wurden im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 88 047 *R.M.* 74 *Rpf.* vereinnahmt gegenüber 63 449 *M.* 30 *ƒ.* in den Rechnungsjahren 1908 bis 1912. Da es sich im wesentlichen um den Gelderlös aus Holzkompetenzen handelt, ist die Steigerung des Ertrags aus den höheren Holzpreisen des Berichtszeitraums zu erklären.

Der Verlust des größten Teils des Kapitalvermögens und die geringe gesetzliche Verzinsung des aufgewerteten Teils desselben kommt in dem geringen Zinsenertrag, insbesondere vom Grundstock, zum Ausdruck. Er betrug im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 205 205 *M.* 90 *ƒ.* (darunter vom Grundstock 205 122 *M.* 19 *ƒ.*) und beträgt im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 6114 *R.M.* 62 *Rpf.* (darunter vom Grundstock 5856 *R.M.* 94 *Rpf.*).

Bei den Kompetenzleistungen des Landesfiskus — Domänenärar — und den anderen Verpflichtungen ist es gelungen, eine Aufwertung dieser Leistungen, soweit es sich um Geldkompetenzen handelt, auf ihren Kennbetrag vor dem Jahre 1914 zu erreichen. So ist es möglich gewesen, daß ihr Ertrag im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 618 944 *R.M.* 53 *Rpf.* gegenüber 533 547 *M.* 05 *ƒ.* ergab. Das Mehr von 85 397 *R.M.* 48 *Rpf.* ist auf den höheren Ertrag der Frucht- und Weinkompetenzen zurückzuführen, deren Geldwert infolge der höheren Preise dieser Früchte, insbesondere des Weines, ein höherer gewesen ist.

Bei den Bemühungen der Kirchengemeinden, insbesondere derjenigen der großen Städte, die Beiträge zu den Gehaltsleistungen der Pfarrer abzuschütteln, dürfte es angebracht sein zu sagen, daß von den Kirchengemeinden

im Rechnungsjahr 1924:	85 237 <i>R.M.</i> 88 <i>Rpf.</i>
" " 1925:	93 134 <i>R.M.</i> 37 <i>Rpf.</i>
" " 1926:	95 001 <i>R.M.</i> 86 <i>Rpf.</i>
durchschnittlich also . . .	91 124 <i>R.M.</i> 70 <i>Rpf.</i>

und von kirchlichen Fonds

im Rechnungsjahr 1924:	32 267 <i>R.M.</i> 42 <i>Rpf.</i>
" " 1925:	31 827 <i>R.M.</i> 93 <i>Rpf.</i>
" " 1926:	28 703 <i>R.M.</i> 43 <i>Rpf.</i>
durchschnittlich also . . .	30 932 <i>R.M.</i> 93 <i>Rpf.</i>

an Gehaltsbeiträgen an die Pfünden geleistet worden sind, im ganzen durchschnittlich 122 057 *R.M.* 63 *Rpf.*

Der Ertrag der Bürgermuhungen mit durchschnittlich 10 483 *R.M.* 78 *Rpf.* im Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1926 gegenüber 8087 *M.* 07 *ƒ.* im

Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912 ist in der Hauptsache durch die Steigerung des Geldwertes des sogenannten Sabholzes veranlaßt.

Die weiteren Einnahmen der Pfarrpründen bedürfen ihrer Geringfügigkeit wegen keiner besonderen Erörterung.

II. Ausgaben.

Unter den Ausgaben verdienen die Lasten und insbesondere die öffentlichen Abgaben diesmal besonderer Erwähnung. Es haben betragen im Durchschnitt

	der Rechnungsjahre	
	1908/12	1924/26
die Steuern:		
des Reichs	—	674 R.M 94 Rpf
des Landes	11 330 M 38 Pf	21 887 R.M 42 Rpf
der Gemeinden und Kreise	18 124 M 09 Pf	20 132 R.M 69 Rpf
der Kirchengemeinden	746 M 57 Pf	242 R.M 12 Rpf
sonstige öffentl. Abgaben	178 M 72 Pf	790 R.M 53 Rpf.

Es sind also die öffentlichen Abgaben gestiegen von durchschnittlich 30 379 M 76 Pf auf 43 727 R.M 70 Rpf oder um rund 33 v. H. trotz der teilweisen Steuerbefreiung des Pründenvermögens.

Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse während des Berichtszeitraums treten in einer Steigerung der Abgänge und Nachlässe von durchschnittlich 671 M 95 Pf auf 8154 R.M 87 Rpf scharf in Erscheinung.

Die Gesamtsumme der Lasten hat sich um mehr als 50 v. H. von durchschnittlich 31 865 M 06 Pf im Zeitraum 1908 bis 1912 auf durchschnittlich 52 787 R.M 55 Rpf im Berichtszeitraum erhöht.

Dagegen haben sich die Verwaltungskosten, das sind die Personal- und Betriebsausgaben, von 54 558 M 79 Pf auf 41 604 R.M 14 Rpf verringert, und zwar in der Hauptsache dadurch, daß die Zentralpfarrkasse von einer Beitragsleistung zum Auf-

wand für den Oberkirchenrat seit dem Rechnungsjahr 1925 befreit ist, weil der Beitrag doch derselben Klasse, der Allg. Kirchenkasse, zugute kommt, in die auch der Reinertrag der Zentralpfarrkasse fließt.

Daß infolge des Ausfalls an Einkünften zur Bestreitung der Zweckausgaben geringere Mittel zur Verfügung standen, leuchtet ein. Es sind statt 965 553 M 05 Pf im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 nur 917 606 R.M 10 Rpf im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 für Zweckausgaben verwendet worden und davon statt 948 391 M 57 Pf nur 911 057 R.M 63 Rpf an die Kirchenkasse zur Bestreitung des Besoldungsaufwands für die Geistlichen abgeführt worden. Neubaukosten sind im Rechnungsjahr 1925 durch den Umbau des evang. Pfarrhauses in Gemmingen entstanden. Die Verpflichtung hierzu ist der evang. Pfarrpründe Gemmingen aus einem Vergleich erwachsen, mit dem ein langwieriger Rechtsstreit des Freiherrn von Gemmingen mit der Evang. Kirchengemeinde auch als Vertreterin der Pfarrpründe wegen der ihm obliegenden Leistungen, insbesondere wegen der Verpflichtung zur Unterhaltung des Pfarrhauses, abgeschlossen wurde. Gegen Leistung eines in Grundstücken und Geld bestehenden Ablösungsbetrags hat die Zentralpfarrkasse die ihr gegenüber Freiherrn von Gemmingen zustehenden Rechte aufgegeben und die Verpflichtung übernommen, das evang. Pfarrhaus in Gemmingen instandsetzen zu lassen, wodurch im Jahr 1926 ein Kostenaufwand von 19 047 R.M 94 Rpf verursacht wurde. Da der ganze Reinertrag der Zentralpfarrkasse an die Kirchenkasse abgeführt wird, muß die Gesamteinnahme und die Gesamtausgabe der Zentralpfarrkasse in der laufenden Rechnung sich ausgleichen. Es darf sich also im Regelfall keine Mehreinnahme und keine Mehrausgabe ergeben.

Zum Vermögensstand der Zentralpfarrkasse ist zu bemerken:

In der Grundstoffsrechnung sind an neuen Forderungen in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1926 hinzugekommen:

in Einnahme	in Ausgabe
an Kauffchillingen für Liegen- schaften 23 104 <i>R.M.</i> 62 <i>Rpf</i>	für Liegenschaftserwerbungen . 44 236 <i>R.M.</i> — <i>Rpf</i>
an Aufgeld bei Tauschgeschäften 21 839 <i>R.M.</i> 03 <i>Rpf</i>	sonstige Ausgaben 2 377 <i>R.M.</i> 59 <i>Rpf</i>
an Ablösungskapitalien 5 200 <i>R.M.</i> — <i>Rpf</i>	zusammen: 46 613 <i>R.M.</i> 59 <i>Rpf</i>
an sonstigen Einnahmen 4 329 <i>R.M.</i> — <i>Rpf</i>	
zusammen: 54 472 <i>R.M.</i> 65 <i>Rpf</i>	Die Mehreinnahme für den Grundstock beträgt also 7 859 <i>R.M.</i> 06 <i>Rpf</i>

Das bewegliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

	am 31. März 1924	am 31. März 1927
Kassenvorrat	33 386 <i>R.M.</i> 39 <i>Rpf</i>	17 174 <i>R.M.</i> 99 <i>Rpf</i>
Gefällrückstände	23 062 <i>R.M.</i> 78 <i>Rpf</i>	40 807 <i>R.M.</i> 66 <i>Rpf</i>
Ersatzposten	9 595 <i>R.M.</i> 98 <i>Rpf</i>	7 058 <i>R.M.</i> 62 <i>Rpf</i>
Kapitalforderungen	1 850 <i>R.M.</i> 12 <i>Rpf</i>	849 265 <i>R.M.</i> 73 <i>Rpf</i> ¹⁾
Rohvermögen	67 895 <i>R.M.</i> 27 <i>Rpf</i>	914 307 <i>R.M.</i> — <i>Rpf</i>
Die Schulden betragen	60 631 <i>R.M.</i> 25 <i>Rpf</i>	32 092 <i>R.M.</i> 54 <i>Rpf</i>
Es ergibt sich ein reines bewegliches Vermögen von	7 264 <i>R.M.</i> 02 <i>Rpf</i>	882 214 <i>R.M.</i> 46 <i>Rpf</i>
und eine Vermehrung von	874 950 <i>R.M.</i> 44 <i>Rpf</i> .	

¹⁾ Aufwertungskapitalien	833 372 <i>R.M.</i> 28 <i>Rpf</i>
Darlehen	8 949 <i>R.M.</i> 60 <i>Rpf</i>
Restkauffchillinge	6 943 <i>R.M.</i> 85 <i>Rpf</i>

	am 31. März 1924	am 31. März 1927
Der Wert der Fahrnisse beläuft sich auf	853 <i>R.M.</i> 71 <i>Rpf</i>	853 <i>R.M.</i> 71 <i>Rpf</i>
der Grundsteuerwert der Gebäude auf	— <i>R.M.</i> — <i>Rpf</i>	— <i>R.M.</i> — <i>Rpf</i>
der Grundsteuerwert der Grundstücke auf	6 176 694 <i>R.M.</i> 41 <i>Rpf</i>	6 074 639 <i>R.M.</i> 35 <i>Rpf</i>
Das Gesamtvermögen beträgt also	6 184 812 <i>R.M.</i> 14 <i>Rpf</i>	6 957 707 <i>R.M.</i> 52 <i>Rpf</i>
und die Vermögenszunahme im Berichtszeitraum	772 895 <i>R.M.</i> 38 <i>Rpf</i> .	

Sie ist in der Hauptsache nur eine rechnungsmäßige infolge der Durchführung der Aufwertung.

Gegenüber dem Stand am 1. Januar 1913 (11 686 388 *M.* 92 *ſ*) ist am 31. März 1927 eine Vermögensabnahme von 4 728 681 *M.* 40 *ſ* vorhanden gewesen.

Pfändegrundstücke wurden nur veräußert, wenn Kaufliebhaber für bestimmte Grundstücke aus berechtigten Gründen, also nicht der Spekulation wegen, vorhanden waren. Es wurden 1 ha 37 a 50 qm mit einer Gesamtkaufpreissumme von 23 104 *R.M.* 62 *Rpf* verkauft. Dem steht ein Erwerb von 2 ha 95 a 73 qm gegenüber mit einem Erwerbspreis von

44 236 *R.M.* In dieser Summe ist auch der Kaufpreis für ein evangelisches Pfarrhaus in Durmersheim in Höhe von 35 000 *R.M.* enthalten, das für die Pfarrpfünde Durmersheim erworben wurde, weil die Evang. Kirchengemeinde Durmersheim infolge geringer finanzieller Leistungsfähigkeit das Haus nicht selbst erwerben konnte, die Pfarrwohnung sich aber in einem solchen Zustand befand, daß dringend Abhilfe durch Bereitstellung einer neuen Wohnung geschaffen werden mußte. Durch den oben erwähnten Vergleich mit Freiherrn von Gemmingen über die Ablösung der Ansprüche der Pfarrpfünde Gemmingen an das Stammgut der freiherrlichen

Familie von Gemmingen wurden für die Pfarrpfünde Gemmingen außerdem noch Grundstücke im Flächenmaß von 16 ha 60 a 77 qm erworben. Der Grundbesitz der Pfarrpfünden hat sich also im Berichtszeitraum vermehrt und nicht, wie es in den früheren Zeitabschnitten meist der Fall war, verringert.

Am 1. Januar 1913 betrug der Grundbesitz der Pfarrpfünden
an landwirtsch. Grundstücken 1890 ha 96 a 07 qm
an Wald 156 ha 49 a 63 qm
zusammen: 2047 ha 45 a 70 qm.

Er umfaßte am 31. März 1927
an landwirtsch. Grundstücken 1880 ha 75 a 44 qm
an Wald 160 ha 23 a 23 qm
zusammen: 2040 ha 98 a 67 qm.

Gegenüber dem Stande am Schlusse des Berichtszeitraums 1908/1912 ergibt sich also eine Abnahme von 6 ha 47 a 03 qm, die auf den Zeitabschnitt 1. Januar 1913 bis 31. März 1924 entfällt.

D. Evangelisch kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt. (Beilage 6.)

a. Stand der Kapitalanlagen und der Ansprüche der kirchl. Fonds vor Einführung der neuen Währung.

Von der Kapitalienverwaltungsanstalt waren ausgeliehen:

am 1. Januar 1913 . . . 4 982 687 M 89 Pf
am 1. Januar 1920 . . . 7 579 764 M 50 Pf
am 31. März 1923 . . . 6 238 571 M 10 Pf.

Auf diese Kapitalanlagen hatte das Aufwertungsgesetz Anwendung zu finden. Angaben über den Stand der Kapitalanlagen auf 31. März 1924 werden unterlassen, weil die auf jenen Zeitpunkt abgeschlossene Rechnung infolge des Fortschreitens der Geldentwertung während des Jahres 1923 und infolge der im Monat November desselben Jahres einsetzenden Stabilisierung der Währung ganz un-

übersichtlich geworden ist. Die Zahlenangaben in jener Rechnung sind nicht verwertbar, weil Friedensmark und Papiermark in den Abschlußergebnissen miteinander vermengt sind.

Die Summe der auf Ende des Berichtszeitraums erzielten Aufwertungsforderungen belief sich auf 995 848 R. M 28 Pf. Eine Verteilung an die kirchlichen Fonds, die ihr Vermögen oder Teile ihres Vermögens bei der Kapitalienverwaltungsanstalt angelegt hatten, konnte noch nicht stattfinden, weil das Endergebnis der Aufwertung bisher noch nicht feststand. Einstweilen seien hier die Forderungen aufgezählt, welche die verschiedenen Fonds an die Anstalt auf die eingangs genannten Termine hatten:

	Stand am:					
	1. Januar 1913		1. Januar 1920		31. März 1923	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Unterländer Kirchenfonds	3 621 687	80	8 347 533	28	130 546 647	50
Altbadischer Kirchenfonds	244 100	—	264 000	—	280 000	—
Allgemeiner Hilfsfonds	444 500	—	559 900	—	650 000	—
Evangelischer Pfarrhilfsfonds	630 000	—	710 000	—	755 000	—
Allg. Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen	176 050	—	188 500	—	188 500	—
Baukollektionsfonds	71 075	37	80 000	—	80 000	—
Kasse für das kirchliche Baupersonal	30 000	—	30 000	—	30 000	—
Sekretär Malersche Stipendienstiftung	7 900	—	11 500	—	11 500	—
Melanchthon- und Rotheftiftung	27 200	—	36 000	—	40 000	—
Geistliche Witwenkasse	95 000	—	—	—	—	—
Kirchenfonds Triberg	9 709	82	—	—	—	—
Chorstift Wertheim	2 388	39	—	—	—	—
Luisenstiftung	28 130	—	31 000	—	31 000	—
Zusammen	5 387 741	38	10 258 433	28	132 612 647	50

Daß die Kapitaleinlagen der Fonds am 1. Januar 1920 — und noch mehr am 31. März 1923 — bedeutend höher waren als die Summe der zu jener Zeit ausgeliehenen Kapitalien der Anstalt, erklärt sich aus dem Umstand, daß ein Teil der Fonds und insbesondere der Unterländer Fonds mehr und mehr entwertetes Geld einlieferten, das nicht mehr ausgeliehen werden konnte und offenbar im Betriebsfonds verschwand, d. h. zu Gehaltszahlungen verwendet wurde oder der weiteren Entwertung anheimfiel. Auf der anderen Seite senkte sich die Summe der ausgeliehenen Kapitalien der Anstalt, weil die Geldentwertung den Schuldnern Veranlassung gab, ihre Hypotheken heimzuzahlen.

Die Geistliche Witwenkasse, der Kirchenfonds Triberg und das ehemalige Chorstift Wertheim haben ihre Einlagen noch in voller alter Währung zurückerhalten.

Die Forderungen der übrigen Fonds und Kassen betragen umgerechnet in Goldmark nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes:

	Goldmark
Unterländer Kirchenfonds	7 171 333,09
Altbadischer Kirchenfonds zc., jezt	
Landeskirchenfonds	1 795 227,78
Luisenstiftung	30 096,70

Hiernach Summe der Goldmarkansprüche der verschiedenen Fonds zc., nach welchen die Aufwertungsmaße umzulegen ist 8 996 657,57.

Unter Berücksichtigung der noch nach dem 31. März 1927 anerfallenen Aufwertungsbeträge werden die beteiligten Fonds mit etwa 12 v. H. ihrer Goldmarkansprüche aufgewertet werden können.

b. Entwicklung der Kapitalanlagen der Anstalt und der Einlagen der Fonds seit Stabilisierung der Währung.

Die Anstalt hatte ausgeliehen:

am 31. März 1924	— R.M. — Rpf.
am 31. März 1927	826 170 R.M. — Rpf.

Die Kapitalien sind an Kirchengemeinden, kirchliche Anstalten und Vereine, wenige auch an Geistliche und Beamte zu einem mäßigen Zinsfuß — in der Regel zu 6 v. H. — ausgeliehen und zwar, soweit es sich um kleinere Beträge und um Darlehen von nur ganz kurzer Dauer handelt, gegen Schuldscheine mit Bürgschaftsleistung, im übrigen und namentlich bei größeren Summen gegen Einräumung einer Hypothek auf Liegenschaften.

Am 31. März 1924 hatte die Anstalt außer den Aufwertungsansprüchen der Fonds zc. keine Schulden.

Nach dem Stand vom 31. März 1927 hatten an die Anstalt zu fordern:

Allg. Kirchenkasse	497 676 R.M. 90 Rpf.
Kirchenschaffnei	
Rheinbischofsheim	113 000 R.M. — Rpf.
Stiftschaffnei Lahr	156 000 R.M. — Rpf.
Neuer Evang. Kirchenfonds	
Mannheim	11 000 R.M. — Rpf.
zusammen:	777 676 R.M. 90 Rpf.

Das Darlehen der Kirchenkasse wird mit 4 v. H. verzinst. Die übrigen Einlagen erhalten eine Zinsvergütung von 5 v. H.

Am 31. März 1927 waren insgesamt 826 170 R.M. ausgeliehen, während nur 777 676 R.M. 90 Rpf. bei der Anstalt angelegt waren. Es war dies dadurch möglich, daß Zinsüberschüsse vorhanden waren und aufgewertete Hypotheken zur Heimzahlung gelangten.

Die Anstalt hatte während des Berichtszeitraums folgende Überschüsse an Zinsen:

1. April 1925 bis 31. März 1926:	7 123 R.M. 16 Rpf.
1. April 1926 bis 31. März 1927:	26 587 R.M. 17 Rpf.
zusammen:	33 710 R.M. 33 Rpf.

Dieser Mehreinnahme steht eine Mehrausgabe im Rechnungsjahr 1. April 1924 bis 31. März 1925 von 941 R.M. 46 Rpf. gegenüber.

Die verbleibende Mehreinnahme von 32 768 R.M. 87 Rpf. soll den beteiligten Fonds zc. zugute kommen.

E. Rechnungsergebnisse der Hauptrechnungen.

a. Regielasse des Evang. Oberkirchenrats (Beilage 7).

Die Führung einer besonderen Haushaltsrechnung für die Zentralverwaltung ist notwendig wegen der Beteiligung des Staates am Aufwand für den Evang. Oberkirchenrat als oberste kirchliche Behörde für die Verwaltung des Kirchenvermögens. Sobald auf Grund des staatlichen Gesetzes vom 7. April 1927 über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz) (Staatl. Gef. u. VBl. S. 97) die Evang. Landeskirche von dem ihr gegebenen Recht Gebrauch machen, die Verwaltung des Kirchenvermögens als eine rein kirchliche Angelegenheit in Anspruch nehmen und „ihre Vermögensangelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes durch eigene Satzung“ ordnen wird, werden die in der Rechnung der Regielasse nachgewiesenen Einnahmen, soweit sie weiter fließen werden, und die sämtlichen Ausgaben in der Rechnung der Allg. Kirchenkasse, die jetzt schon den Fehlbetrag der Regielasse decken muß, nachzuweisen sein.

Unter den eigenen Einnahmen der Regielasse sind von Bedeutung die Staatsbeiträge. Sie gliedern sich in solche, die der Staat nach Herkommen leistet, d. s. der Beitrag für den Evang. Oberkirchenrat als oberste Landeskirchenbehörde mit 20 000 *R.M.* und der Beitrag zum Gehalt des Prälaten mit 1714 *R.M.* 29 *Rpf.*, und in solche, die der Staat als Mitverpflichteter zur Verwaltung des Kirchenvermögens auf Grund einer staatlich kirchlichen Vereinbarung vom 1. Juli 1908 / 30. August 1909 dafür leistet, daß der Oberkirchenrat die Verwaltung des Kirchenvermögens — also auch als vom Staat beauftragte Behörde — ausschließlich leitet, d. s. die Beiträge zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand des Oberkirchenrats als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde mit 121 242 *R.M.* 28 *Rpf.* und mit 15 034 *R.M.* 82 *Rpf.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926. Die gesamten Staatsleistungen für den Aufwand des Evang. Oberkirchenrats haben mit 157 991 *R.M.* 39 *Rpf.* im

Durchschnitt der Berichtsjahre die durchschnittliche Leistung in den Rechnungsjahren 1908 bis 1912 mit 113 675 *R.M.* 83 *Rpf.* trotz der erheblichen Verringerung des Personalbestandes des Oberkirchenrats um rund 45 000 *R.M.* überholt. Es wird die endgültige Entscheidung über die Übernahme der Verwaltung des Kirchenvermögens in rein kirchliche Leitung davon abhängig zu machen sein, ob der Staat einen annähernd gleich hohen Beitrag für die Zukunft zusagen wird.

Die Beiträge der unmittelbaren Kirchenfonds und der vom Oberkirchenrat verwalteten Stiftungen und Kassen stellen ein Entgelt dar für die Inanspruchnahme des Oberkirchenrats durch die Verwaltung dieser Zweckvermögen. Sie bilden gleichsam den Restbetrag der Gesamtleistung, deren einen Teil die Staatskasse trägt. Sie werden bei den großen Fonds unter Zugrundelegung der Roheinnahme mit 4 v. H. aus diesem Anschlag berechnet, die kleinen Fonds leisten feste Beiträge, die nicht erheblich sind. Die Beiträge der Fonds haben im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 36 121 *R.M.* 38 *Rpf.* gegenüber 55 610 *M.* 96 *Sf.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 betragen.

Die Beiträge der örtlichen Fonds bestehen in Gebühren für Prüfung der örtlichen kirchlichen Rechnungen (Fonds- und Ortskirchensteuerrechnungen) durch Beamte des Oberkirchenrats. Der Ertrag der Gebühren hat sich infolge Einschränkung des Prüfungsgeschäfts ganz erheblich verringert. Er betrug im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 15 292 *M.* 29 *Sf.*, während in den Jahren 1924 bis 1926 nur 457 *R.M.* bzw. 156 *R.M.* bzw. 2782 *R.M.* oder im Durchschnitt 1131 *R.M.* 67 *Rpf.* eingegangen sind. Die Abhörgebühren bilden häufig Gegenstand von Klagen der in wirtschaftlicher Hinsicht weniger günstig gestellten Kirchengemeinden und verursachen Mißstimmung gegen die geltende Regelung des Rechnungswesens der Ortsklassen. Es ist selbstverständlich, daß solchen Gemeinden, für welche die Prüfungsgebühren für Abhör ihrer Ortsrechnung eine finanzielle Last bedeuten, die einen verhältnismäßig

erheblichen Teil ihrer Einkünfte in Anspruch nimmt, die Abhörgebühren auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Jedenfalls hat die oberste Kirchenbehörde ein großes Interesse daran, daß im örtlichen Rechnungswesen Ordnung herrscht, ein Interesse, das unabhängig davon ist, ob aus dem Abhörgeschäft sich ein erheblicher finanzieller Erfolg ergibt.

Die Einnahmen aus dem kirchlichen Bauwesen stellen das Entgelt dar, welches die unmittelbaren kirchlichen Fonds an die Zentralverwaltung dafür entrichten, daß durch das kirchliche Baupersonal die Bauarbeiten für die Lastengebäude der Fonds ausgeführt werden.

Die übrigen Einnahmeposten bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Die Ausgaben der Regiekasse sind nur Ausgaben für persönlichen Aufwand, für den Beamtenkörper der kirchlichen Zentralbehörde und für sachlichen Aufwand zur Befriedigung der Bürobedürfnisse der kirchlichen Zentralbehörde. Obwohl der planmäßige Beamtenkörper im Jahre 1924 ganz wesentlich verringert worden ist, ist der Aufwand im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 mit 198 308 *R.M.* 39 *Rpf.* etwas höher als der Aufwand im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 mit 192 576 *M.* 18 *℥.* Die gesamten persönlichen Ausgaben für die im Dienste befindlichen Beamten, für die Ruhestandsbeamten und für die Hinterbliebenen von Beamten des Oberkirchenrats betragen im Durchschnitt des Rechnungszeitraums 396 102 *R.M.* 23 *Rpf.* jährlich gegenüber 239 781 *M.* 26 *℥.* im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912. An der Vermehrung des Personalaufwandes im ganzen sind die Erfordernisse für die im Ruhestand befindlichen Beamten mit einer Zunahme von durchschnittlich 14 704 *R.M.* 33 *Rpf.* auf durchschnittlich 132 888 *R.M.* 29 *Rpf.* in erster Linie beteiligt. Sie machen rund ein Drittel des Gesamtaufwandes aus.

Der sachliche Aufwand hat infolge der Teuerung aller Bürobedarfsgegenstände eine Vermehrung von 47 865 *M.* 49 *℥.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 auf 72 476 *R.M.* 43 *Rpf.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 erfahren. Den Hauptanteil am sachlichen Aufwand macht die

Miete aus, die der Oberkirchenrat an den Unterländer Evang. Kirchenfonds für seine Diensträume entrichten muß.

b. Allg. Evang. Kirchenkasse (Beilage 8).

I. Einnahmen.

1. Ertrag der Landeskirchensteuer.

Infolge der Verschiebung der Hoheitsrechte auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung und der Steuerverwaltung zwischen Reich und Ländern durch Art. 8 und Art. 84 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist auch eine Neuordnung des Kirchensteuerwesens notwendig geworden. Sie ist durch das Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 und das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 seitens des Landes Baden erfolgt. Darnach hat die Landeskirche ihren Bedarf durch Zuschläge zur Reichseinkommensteuer und zur badischen Grund- und Gewerbesteuer zu decken. Der Zuschlag darf nach Art. 14 des Landeskirchensteuergesetzes nicht mehr als 10 v. H. der maßgebenden staatlichen Steuern (Ursteuern) ausmachen. Welche Steuergrundlagen maßgebend sind, ist alljährlich durch ministerielle Verordnung zu bestimmen.

Der Beginn des Berichtszeitraums fällt zusammen mit der Einführung von Goldsteuern im Reich und in den Ländern, nachdem in den unmittelbar vorangegangenen Jahren eine fieberhaft fortschreitende Geldentwertung die öffentlichen Kassen entleert hatte und die öffentlichen Körperschaften einschließlich der Kirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben beschwert hatte. Die Erhebung der ersten Goldsteuer mußte auf mehr oder weniger willkürlich gewählten Veranlagungsmerkmalen aufgebaut werden. Auch mit der Landeskirchensteuer mußte dieser Weg beschritten werden.

Die für das Rechnungsjahr 1924 zu erhebende Landeskirchensteuer war aufgebaut auf der Papiermarktveranlagung für das Jahr 1922. Es wurde von den in Papiermarkt ausgedrückten Steuergrundlagen nach einem in Goldpfennigen ausgedrückten Steuersatz die Landeskirchensteuer festgesetzt und erhoben. Das eingeschlagene Verfahren war hinsichtlich des

zu erwartenden Steuerertrags ein Sprung ins Dunkle. Auch in den Jahren 1925 und 1926 waren erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, um die Steueranforderungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Kirchengenossen anzupassen. Bot die Veranlagung der Reichseinkommensteuer hinsichtlich der nicht zu den Lohn- und Gehaltsempfängern gehörenden Steuerpflichtigen und die Veranlagung der badischen Grund- und Gewerbesteuer hinsichtlich des auf ihrer Grundlage zu erhebenden Landeskirchensteuerzuschlags keine Schwierigkeiten, so waren solche dadurch hervorgerufen, daß die Steuerleistungen der Lohn- und Gehaltsempfänger im Wege des Steuerabzugs durch den Arbeitgeber in beiden Jahren amtlich nicht festgestellt wurden und deshalb durch im Wege des Schätzungsverfahrens zu ermittelnde Pauschsätze ersetzt werden mußten.

Im Haushalt der Landeskirche wirkte sich diese mangelhafte Grundlage für die Kirchensteuererhebung sehr störend aus. Die Feststellung der Landeskirchensteuer für 1924 auf der Grundlage einer veralteten, durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhält-

nisse der einzelnen Kirchensteuerpflichtigen überholten Veranlagung ergab ein viel größeres Steuerfoll, als dem Bedarf der Landeskirche entsprach. Andererseits wirkte sich die der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen nicht mehr entsprechende Steuerbelastung durch unzählige Nachlaßgesuche aus, welche die Verwaltung der Kirchensteuer mehr, als für den laufenden Dienst erträglich war, erschwerten und erhebliche Abgangsfeststellungen notwendig machten. Auch die Verwendung von Pauschsätzen bei den Lohnsteuerpflichtigen in den Steuerjahren 1925 und 1926 bewirkte einen von vornherein nicht erwarteten Ausfall an Landeskirchensteuer infolge Abgangsfeststellungen wegen unzutreffender Einschätzungen, so daß der Haushalt der Landeskirche gefährdet gewesen wäre, wenn nicht der Ertrag der von den zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen zu entrichtenden Landeskirchensteuer ganz erheblich die Voranschlagsätze überschritten hätte.

Aus der nachstehenden Übersicht mag die Entwicklung des Landeskirchensteuerertrags entnommen werden:

	1924		1925		1926	
	Soll <i>R.M.</i>	Ertrag <i>R.M.</i>	Soll <i>R.M.</i>	Ertrag <i>R.M.</i>	Soll <i>R.M.</i>	Ertrag <i>R.M.</i>
I. Zuschlag zur Reichseinkommensteuer:						
a) der Lohnsteuerpflichtigen			nicht ausgehieden		1 755 027,29	1 083 553,77
b) der sonstigen Einkommensteuerpflichtigen					1 543 851,90	1 543 851,90
II. Zuschlag zur badischen Grund- und Gewerbesteuer					760 381,68	760 381,68
	6 047 390,36	3 158 529,01	3 860 103,15	3 281 498,38	4 059 260,87	3 387 787,35

Wenn man damit vergleicht, daß das Soll an Landeskirchensteuer in den Jahren

1908:	977 530 M 26 ₰
1909:	1 007 475 M 74 ₰
1910:	1 403 711 M 73 ₰
1911:	1 461 867 M 46 ₰
1912:	1 537 313 M 85 ₰

betragen hat, dann sieht man, welche Steuerlast den Kirchengenossen einmal durch die Verluste an Ertrag aus Kirchenvermögen, dann durch die Teuerung mit dem durch sie verursachten erhöhten Besoldungsaufwand und schließlich durch vermehrte Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Religionsunterrichts und der sozialen Fürsorge, auferlegt worden ist.

Der Steuerfuß, der wegen der besonderen Verhältnisse im Steuerjahr 1924 besonders festgesetzt werden mußte, hat in den Steuerjahren 1925 und 1926 die nach Art. 14 des Landeskirchensteuergesetzes zulässige Höchstgrenze von 10 v. H. der Ursteuerbeträge erreicht. Es muß das Bestreben der Landeskirche sein, sobald als möglich eine Senkung des Steuerfußes eintreten zu lassen, weil die Kirchensteuerlast, je mehr sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bessern, infolge der starken Progression des Reichseinkommensteuertarifs von den Steuerpflichtigen mit hohen Einkommensbezügen um so schwerer gespürt wird, ganz abgesehen davon, daß auch die Kleinen Leute einer Erleichterung ihrer Steuerlast durchweg bedürftig sind.

Die Erhebung der Landeskirchensteuer ist zwischen den Finanzämtern und den kirchlichen Hebestellen geteilt. Derjenige Landeskirchensteuerzuschlag, der unmittelbar im Anschluß an eine Zahlung staatlicher Steuer entrichtet wird, d. i. der Zuschlag zu der mit Steuerbescheid veranlagten Einkommensteuer und der Zuschlag zur badischen Grund- und Gewerbesteuer, wird von den Finanzklassen, und derjenige Zuschlag, der erst in besonderen Hebelisten festgestellt und mit besonderen Kirchensteuerforderungszetteln angefordert werden muß, wird von den örtlichen kirchlichen Hebestellen eingezogen. Durch ein Übereinkommen mit dem Landesfinanzamt Karlsruhe ist

die Möglichkeit geschaffen worden, daß die Verwalter der Reichshilfsfinanzklassen auch die Erhebung der Kirchensteuer auf Antrag übernehmen.

Eine Änderung ist auf dem Gebiete der zwangsweisen Betreibung der Kirchensteuer eingeführt worden. Die bei Fertigstellung der Abrechnung der Landeskirchensteuer im Rückstand verbliebenen Steuerbeträge werden mit Ausnahme einiger großen Kirchengemeinden nicht mehr von den örtlichen Erhebern, sondern von der Allg. Evang. Kirchenkasse in Karlsruhe betrieben. Dadurch wird eine raschere und gründlichere Betreibung erreicht. Leider ist im Vergleich zur Zeit vor dem Jahre 1914 das Betreibungsgeschäft sehr umfangreich geworden.

Am 15. Januar 1928 waren bei der Betreibungsstelle der Allg. Kirchenkasse wegen der 1925er Kirchensteuer 39 010 Betreibungsfälle und wegen der 1926er Kirchensteuer 26 549 Betreibungsfälle anhängig. Vollstreckungen waren an diesem Tage wegen der 1925er Kirchensteuer in 21 753 Fällen, wegen der 1926er Kirchensteuer erst in 353 Fällen beantragt.

Die Frage einer befriedigenden Regelung der Landeskirchensteuererhebung wird den Oberkirchenrat noch einige Zeit beschäftigen. Sie wäre in einem die Steuerpflichtigen zufriedenstellenden Sinne nur dann zu lösen, wenn es ermöglicht würde, auch den Landeskirchensteuerzuschlag, der von den Lohn- und Gehaltsempfängern zu entrichten ist, durch die Finanzklassen einzuziehen zu lassen. Leider kann dieser Wunsch auf absehbare Zeit durch die Reichsfinanzverwaltung nicht erfüllt werden. Doch wird es hoffentlich gelingen zu erreichen, daß vom Steuerjahr 1928 an wenigstens alle diejenigen Kirchensteuerpflichtigen, die einen Steuerbescheid (Reichseinkommensteuerbescheid, Grund- und Gewerbesteuerbescheid) erhalten, ihre Landeskirchensteuer gleich im Anschluß an die staatliche Steuerzahlung entrichten können. Daß dieselben Steuerzahler Landeskirchensteuer an verschiedene Kassen entrichten sollen, wird mit Recht als eine empfindliche Belästigung empfunden. An die kirchlichen Hebestellen werden künftig wohl nur noch diejenigen Lohn- und Gehaltsempfänger ihre Landeskirchensteuer zu entrichten haben, für

welche die Reichssteuerleistung durch den Steuerabzug seitens des Arbeitgebers abgegolten ist. Die darüber schon seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen werden demnächst ihren Abschluß finden, nachdem die größeren Finanzämter in gutachtlichen Äußerungen zugestimmt haben.

Gegen die derzeitige Feststellung der Landeskirchensteuer vom Einkommen wird insbesondere eingewendet, daß es vom kirchlichen Standpunkt aus nicht angängig sei, daß sie lediglich in der Form eines Zuschlags zur Reichseinkommensteuer erhoben wird, daß sich also die scharfe Progression der Ursteuer auch voll und ganz im Kirchensteuerzuschlag auswirkt. Man wird diesen Bedenken eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können. Es ist deshalb vom Oberkirchenrat bereits vor Jahresfrist beim Herrn Minister des Kultus und Unterrichts angeregt worden, im Landeskirchensteuergesetz einen besonderen Steuertarif einzuführen, der in sich progressiv gestaltet sein soll, indem die geringeren Einkommen weniger, die höheren Einkommen dagegen stärker belastet werden sollen. In Art. 137 Abs. 6 der Reichsverfassung begründete Bedenken werden dagegen nicht geltend gemacht werden können, da die bürgerlichen Steuerlisten, denen die veranlagten Einkommen entnommen werden sollen, die Grundlage für die Kirchensteuererhebung bleiben sollen. Der Anregung des Oberkirchenrats ist seitens des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts bis jetzt keine Folge gegeben worden, da eine Änderung des Landeskirchensteuergesetzes solange zurückgestellt werden soll, bis die Frage der Verkirchlichung der Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt ist. Auch scheint es, daß die katholische Kirche einem Abbau der Progression bei der Kirchensteuer — wohl aus finanziellen Gründen — Bedenken entgegenbringt. Selbstverständlich müßte auch bei einer Milderung der Progression in den höheren Einkommensstufen durch einen höheren Steuersatz in den mittleren und unteren Stufen der voranschlagsmäßige Bedarf an Landeskirchensteuer aufgebracht werden.

Vergleicht man die Voranschlagsätze mit dem Rechnungssoll der festgestellten Landeskirchensteuer, dann ergibt sich für das Rechnungsjahr 1924 ein

Überschuß des Steuerfolls in Höhe von 3047390 *R.M.* 36 *Rpf.*, für das Rechnungsjahr 1925 ein Zurückbleiben des Steuerfolls hinter dem Voranschlagsatz um 601306 *R.M.* 85 *Rpf.* und für das Rechnungsjahr 1926 ein Überschuß von 229260 *R.M.* 87 *Rpf.* Für den ganzen Berichtszeitraum steht dem im Voranschlag aufgenommenen Sollauskommen an Landeskirchensteuer mit 11291410 *R.M.* ein tatsächliches Auskommen an Landeskirchensteuer in Höhe von 13966754 *R.M.* 38 *Rpf.* gegenüber. Es hätte sich also im Berichtszeitraum ein Überschuß von 2675344 *R.M.* 38 *Rpf.* ergeben sollen. Es sei hierauf ganz besonders hingewiesen, wenn die wechselnden Abschlüsse der einzelnen in Betracht kommenden drei Rechnungsjahre richtig verstanden werden sollen.

2. Reinertrag der Zentralpfarrkasse.

Die Erträgnisse der Zentralpfarrkasse haben sich im Berichtszeitraum recht günstig entwickelt, so daß eine erhöhte Ablieferung auch für den Haushaltszeitraum 1. April 1927 bis 31. März 1930 von ihr erwartet werden darf. Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 betrug der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, soweit er an die Allg. Kirchenkasse abgeführt worden ist, jährlich 911057 *R.M.* 63 *Rpf.* gegenüber einem nach dem Voranschlag für den Berichtszeitraum veranschlagten durchschnittlichen Voranschlagsatz von 550000 *R.M.*, wobei zu berücksichtigen ist, daß bei Aufstellung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1924 angenommen worden ist, daß die Zentralpfarrkasse einen Reinertrag nicht abwerfen werde. Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 betrug die Ablieferung der Zentralpfarrkasse nur ein Weniges mehr, nämlich 948391 *M.* 57 *Pf.* bei einem Voranschlagsatz im Durchschnitt desselben Zeitraums von 818400 *M.* Im übrigen darf auf die Ausführungen oben unter C dieses Berichts verwiesen werden.

3. Staatsbeitrag.

Durch das Gesetz über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 19. Dezember 1924 (Staatl. Ges. u. Verh. S. 307) ist für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. Dezember

1928 der jährliche Beitrag des Staates zu den Gehaltsleistungen der Evang. Landeskirche auf 900 000 *R.M.* jährlich festgesetzt worden. Voranschlagsatz und Rechnungssoll sind in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 gleich. Im Rechnungsjahr 1924 ist der Staatsbeitrag zusammen mit den sonstigen Beiträgen verbucht worden. Bei der Aufstellung des Voranschlags für dieses Jahr konnte nicht damit gerechnet werden, daß der Staat eine erhebliche Erhöhung seines Zuschusses eintreten lassen könnte. Deshalb ist das Rechnungssoll für das Rechnungsjahr 1924 um ein Mehrfaches höher als der Voranschlagsatz.

Für die künftige Finanzgebarung der Landeskirche wird es von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob der Staatsbeitrag vom 1. Januar 1929 an unverändert weiter gewährt wird. Wenn sich die Leitung der Landeskirche auch durchaus klar darüber ist, daß bei den gegenwärtigen Zeitströmungen und bei den großen finanziellen Anforderungen an den Staat auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens mit einem Abbau der Staatsleistung in der jetzigen Höhe in der Zukunft wird gerechnet werden müssen, so ist es doch kein unbilliges Verlangen, daß er zunächst unverändert und später wenigstens in gemindertem Betrage weiter gegeben wird. Was der Staat zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse seiner Volksgenossen der verschiedensten Bekenntniszugehörigkeit leistet, steht in keinem Verhältnis zu dem, was er auf dem Gebiete der Schule und der Kunst tut.

4. Sonstige Beiträge.

Unter diesem Rechnungsabschnitt sind die Beiträge der Kirchengemeinden und Kirchenfonds verrechnet, welche diese als Gehaltsbeiträge zu geistlichen Stellen an die Allg. Kirchenkasse zu leisten haben. Es handelt sich in der Hauptsache um die bei Errichtung von Vikariaten, Diasporapfarrämtern und landeskirchlichen Pfarrstellen von den Kirchengemeinden übernommenen ständigen Beiträge, dann um die bei Auflösung einiger kleinerer Fonds an die Allg. Kirchenkasse übergegangenen besonderen Ansprüche auf einzelne Leistungen der Staatskasse, sogenannter Kompetenzleistungen.

Außerdem werden unter diesem Abschnitt die Leistungen der von der Stiftungenverwaltung Karlsruhe verwalteten Fonds, Fondsabteilungen und Kassen gebucht, welche diese für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stiftungenverwaltung zu entrichten haben, weil der Gesamtaufwand für die Stiftungenverwaltung, auch soweit sie nicht im Interesse der Allg. Kirchenkasse tätig ist, von der Allg. Kirchenkasse getragen wird. Ein Vergleich der Ergebnisse der einzelnen Rechnungszeiträume ist unmöglich, da in den verschiedenen Jahren nicht immer ein und dieselben Einnahmen hier gebucht worden sind.

5. Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

Die hier nachgewiesenen Einnahmen rühren aus dem Ertrag der früheren Witwenkasse für die geistlichen Diener der Landeskirche her. Diese Kasse war ursprünglich ein auf Gegenseitigkeit gegründeter Verein mit dem Zweck der Versorgung der Pfarrwitwen und Pfarrwaisen. Die Leistungen der Mitglieder dieses Vereins und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen waren durch Satzungen geregelt. Die Einnahmen der Kasse bestanden im wesentlichen in den Mitgliederbeiträgen und im Ertrag des angesammelten Vermögens. Durch kirchliches Gesetz vom 19. September 1914 (WBl. S. 124) wurde die Zugehörigkeit der Geistlichen der Landeskirche zu dieser Kasse und damit die Erhebung von Beiträgen für diese Geistlichen aufgehoben. Die Landeskirche trat in die Rechte und Pflichten der Witwenkasse ein, soweit es sich um Geistliche der Landeskirche handelte. Sie wurde Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen dieser Geistlichen sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen. Das Vermögen blieb der Hinterbliebenenfürsorge gewidmet. Sein Ertrag hat deshalb in die Allg. Kirchenkasse zu fließen, aus welcher der Aufwand für die Hinterbliebenen bestritten wird. Aus den Darlegungen ergibt sich, warum Einnahmen dieser Art vor dem Jahre 1914 nicht der Kirchenkasse zugeflossen sind (vgl. auch Abschnitt F).

6. Einnahmen aus der landeskirchlichen Volksmission.

Die Evangelisation als Aufgabe der Landeskirche ist erst in den letzten Jahren aufgenommen worden. Um die persönlichen Unkosten für den landeskirchlichen Evangelisator wenigstens einigermaßen zu decken, ist in den Zeiten der Knappheit der der Landeskirche zur Verfügung stehenden Geldmittel angeordnet worden, daß die bei den Vorträgen und Gottesdiensten des Evangelisators anfallenden Kollektenerträge nach Abzug der Auslagen für Reise, Unterkunft und sonstige Bedürfnisse aus Anlaß der Abhaltung der Gottesdienste an die Allg. Kirchenkasse abgeführt werden sollen. Es ist beabsichtigt, vom nächsten Haushaltszeitraum an auf diese Einnahmen zugunsten der Kirchengemeinden, in denen Volksmissionen stattfinden, zu verzichten. Ein Vergleich mit früheren Rechnungszeiträumen ist ebenfalls nicht möglich, da es sich um eine neue Einnahmequelle handelt.

7. Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht.

Mit der Einführung des Religionsunterrichts an den Fortbildungs- und Fachschulen war die Landeskirche genötigt, besondere Religionslehrer, einige mit theologischer Vorbildung, meist aber seminaristisch vorgebildete Volksschullehrer, in den Dienst der Landeskirche zu nehmen, um die ihr obliegende Aufgabe voll erfüllen zu können. Für die Erteilung des Religionsunterrichts an den Fachschulen gewährt der Staat die übliche Vergütung wie bei den höheren Lehranstalten. Diese Vergütung fließt in den Fällen, in denen der Religionsunterricht von einem kirchlichen Religionslehrer erteilt wird, in die Kirchenkasse, welche dafür den Besoldungsaufwand für die Religionslehrer zu tragen hat. Durch die aufsteigende Linie dieser Einkünfte wird die von Jahr zu Jahr steigende Zunahme der zu erteilenden Religionsstunden erkenntlich gemacht.

8. Überschüsse kirchlicher Fonds.

Mit Rücksicht auf die große Einbuße, welche die kirchlichen Fonds an ihrem Vermögensbestand durch die Geldentwertung erfahren haben, ist es unmöglich, sie in absehbarer Zeit zu Zuschüssen an die laufende

Wirtschaft der Landeskirche zu verpflichten. Es muß ihnen durch Ansammeln der nicht erheblichen Überschüsse Zeit gelassen werden, wieder einigen Kapitalbestand zu bilden, um ihrer vornehmsten Zweckbestimmung der Erfüllung von Bauverpflichtungen nachzukommen, ohne in die Vermögenssubstanz selbst eingreifen zu müssen.

9. Zinsen.

Durch die Ansammlung eines Betriebsfonds (vgl. Abschnitt G), insbesondere auch durch die infolge der erhöhten Bedürfnisse vorrätig zu haltenden größeren greifbaren Bestände an Bankguthaben und durch die teureren Zinssätze, hat die Allg. Kirchenkasse in den Jahren 1924 bis 1926 erhebliche Zinseinnahmen von ihren Bank- und sonstigen Guthaben zu verzeichnen gehabt. Es wurden im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 an Zinsen jährlich 54 401 *R.M.* 23 *Rpf.* vereinnahmt. In früheren Rechnungsjahren waren die entbehrlichen Bargeldbestände der Allg. Kirchenkasse der Zentralfarrnkasse überlassen, die keine Zinsen zu entrichten hatte, da sie ihren ganzen Reinertrag — also auch die erwirtschafteten Zinsen — ja doch an die Kirchenkasse ablieferte.

11. Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge.

Die beim Abschluß der Rechnung noch rückständigen, in Betreibung befindlichen Steuerbeträge werden, um die Rechnung des nächsten Jahres nicht unnötig zu belasten, niedergeschlagen, da doch ein großer Teil davon unbelbringlich ist. Die sich nach dem Rechnungsabschluß noch als beibringlich erweisenden Beträge werden dann in der laufenden Rechnung unter dem obigen Abschnitt vereinnahmt. Der Voranschlagsjah des Jahres, in dem diese rechnungsmäßige Behandlung erstmals durchgeführt wurde (100 000 *R.M.*), wurde um 43 906 *R.M.* 21 *Rpf.* überschritten.

12. Sonstige Einnahmen.

Unter diesem Abschnitt werden der Mietzins für die z. B. vermietete Dienstwohnung des Vorstandes der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung in Karls-

ruhe und die Vergütung für die Beheizung dieser Wohnung, der Gewinn aus dem Verlag kirchlicher Bücher, die vereinnahmten Prüfungsgebühren u. dgl. verrechnet. Die Zahlen der drei Rechnungsjahre des Berichtszeitraums lassen sich jedoch nicht miteinander vergleichen, da im Rechnungsjahr 1924 Zinsbeträge in Höhe von 29 229 *R.M.* 83 *Rpf.* darunter enthalten sind und im Rechnungsjahr 1925 ein Betrag von 45 762 *R.M.* verbucht worden ist, der vom badischen Staat während der Inflationsjahre zur Zahlung der Gehälter der Geistlichen vorgeschossen und im Jahre 1925 der Landeskirche erlassen worden ist.

II. Ausgaben.

1. Abgänge.

In den Voranschlag der Rechnungsjahre 1924 und 1925 war ein Betrag für Steuerabgänge unter die Ausgaben nicht aufgenommen worden, weil unter den Einnahmen nur der Reinertrag der Landeskirchensteuer eingeseht war. Daraus haben sich Schwierigkeiten in der Rechnungsführung ergeben. Es mußten deshalb die Steuerabgänge wieder rechnungsmäßig ausgewiesen werden. Der Nachweis der Steuerabgänge ist um so zweckmäßiger, als der Ausfall an Landeskirchensteuer infolge Unbeibringlichkeit in den letzten Jahren den Gegenstand ernster Sorge der kirchlichen Steuerverwaltung bildete.

Auf die 1924er Landeskirchensteuer mußten im Jahre 1924 wegen Unbeibringlichkeit oder im Verfolg von Anträgen auf Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen 1 912 547 *R.M.* 84 *Rpf.* und im Jahre 1925 1 603 096 *R.M.* 51 *Rpf.* niedergeschlagen werden. War infolge des unerwartet hohen Ergebnisses der Feststellung der 1924er Landeskirchensteuer der Ausfall im Jahre 1924 für die Kirchenkasse tragbar, so war dies nicht der Fall im Rechnungsjahr 1925. Der Ausfall von 1 603 096 *R.M.* 51 *Rpf.* in diesem Rechnungsjahr hat verursacht, daß das ganze Rechnungsjahr mit einem Fehlbetrag von fast 900 000 *R.M.* abschloß, der nur dadurch von der Allg. Kirchenkasse ausgehalten werden konnte, weil vom Vorjahr ein erheblicher Überschuß zur Verfügung stand.

War im Rechnungsjahr 1924 die mangelhafte Grundlage für die Feststellung der Landeskirchensteuer die Ursache des Ausfalls, so sind die Ausfälle in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 darauf zurückzuführen, daß bei den Lohnsteuerpflichtigen nicht die tatsächlich geleisteten Steuerbeträge sondern im Wege der Schätzung ermittelte Pauschätze der Berechnung der Landeskirchensteuer zugrunde gelegt wurden. Ein nicht unerheblicher Teil der Landeskirchensteuer ist auch dadurch unbeibringlich geworden, daß die Steuerforderungszettel verhältnismäßig spät zur Ausgabe gelangen konnten. Dem letzteren Uebel soll vom Steuerjahr 1928 an dadurch abgeholfen werden, daß auch auf die Landeskirchensteuerschuld künftig so lange Vorauszahlungen zu leisten sind, bis der neue Steuerforderungszettel ausgegeben werden kann. Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 sind jährlich 1 380 245 *R.M.* 13 *Rpf.* Kirchensteuer unbeibringlich gewesen gegenüber einem Durchschnitt von jährlich 128 516 *M.* 55 *Pf.* in den Rechnungsjahren 1908 bis 1912.

2. Zinsen von Schuldbigleiten.

Unter diesem Rechnungsabschnitt sind die Zinsen für das im Jahre 1923 aufgenommene Feingolddarlehen bei der Süddeutschen Festwertbank in Stuttgart und die für vorübergehend aufgenommenes Bankgeld geleisteten Zinsen verrechnet. Die Schuld an die Festwertbank, welche ursprünglich 180 000 g Feingold betragen hat, ist am Schluß des Berichtszeitraums bis auf 72 000 g Feingold getilgt gewesen. Bis zum Schlusse des Haushaltszeitraums 1927 bis 1929 werden weitere 54 000 g Feingold und bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1930 die restlichen 18 000 g Feingold getilgt sein.

In Zeiten knapper Steuereingänge und für Zwecke der Kapitalienwirtschaft mußte vorübergehend wiederholt Bankkredit in Anspruch genommen werden, der aber jedesmal in den Herbstmonaten, in denen der Geldeingang erfahrungsgemäß am stärksten ist, glatt wieder abgedeckt werden konnte.

3. Sonstige Lasten.

Im Rechnungsjahre 1924 sind unter diesem Abschnitt 60 000 *R.M.* verausgabt, die an die badische

Staatskasse aus Vorschüssen zu Gehaltszahlungen geschuldet wurden, deren Erstattung aber der Landeskirche in dankenswerter Weise vom badischen Staat erlassen wurde (vgl. auch oben Ziff. 12 unter den Einnahmen). Im Rechnungsjahre 1926 wurde die den Kirchensteuererhebem gewährte Aufwertung ihrer vor der Geldentwertung geleisteten Barkautionen auf 60 v. H. des Nennwertes hier verrechnet.

4.—12. Verwaltungskosten.

Unter den Abschnitten 4—10 der Ausgaben ist der Gesamtaufwand für die Bezirksverwaltung, welche die Geschäfte der Allg. Evang. Kirchenkasse zu besorgen hat, der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe, verrechnet. Der Aufwand für die Amtsstelle selbst hat sich während des Berichtszeitraums von 38 232 *R.M.* 03 *Rpf.* im Rechnungsjahr 1924 und 46 540 *R.M.* 67 *Rpf.* im Rechnungsjahr 1925 auf 63 878 *R.M.* 55 *Rpf.* im Rechnungsjahr 1926 erhöht, nicht nur eine Folge der gestiegenen Gehälter, sondern weit mehr eine Folge der von Jahr zu Jahr stärker gewordenen Belastung der Stelle mit Kirchensteuergeschäften. Noch schärfer kommt das Ansteigen des Aufwandes für diese Amtsstelle zum Ausdruck, wenn berücksichtigt wird, daß im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 13 061 *M.* 08 *℥.* und im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 49 550 *R.M.* 41 *Rpf.* für sie erforderlich waren.

Besondere Beachtung verdient noch der Aufwand für die Feststellung der Landeskirchensteuer und für ihre Erhebung. Für Feststellung der Kirchensteuer mußte im Durchschnitt der Rechnungsjahre des Berichtszeitraums jährlich ein Betrag von 31 398 *R.M.* 60 *Rpf.* verwendet werden gegenüber einem Aufwand von 19 987 *M.* 57 *℥.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912. Die Steigerung ist einmal verursacht durch die Erhöhung der Gebühren infolge Vermehrung der Anzahl der steuerpflichtigen Personen, besonders aber durch höhere Gebühreuzahlungen an die Finanzämter infolge Erhöhung der Gebührensätze bzw. an die von diesen zur Feststellung der Kirchensteuerarbeiten eingestellten Hilfskräfte. Für die Erhebung und Betreibung der

Landeskirchensteuer waren im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 185 678 *R.M.* 90 *Rpf.* erforderlich anstatt 38 004 *M.* 66 *℥.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912. Die Zunahme der Erhebungs- und Betreibungskosten um fast das Vierfache des in den Jahren 1908 bis 1912 durchschnittlich erforderlich gewesenem Betrages ist auf die teureren sachlichen und persönlichen Aufwendungen zurückzuführen, vor allem aber auf die viel größere Schwierigkeit, die Kirchensteuer beizubringen. Die Finanzämter erhalten als Entschädigung für ihre Mitwirkung beim Kirchensteuereinzug 4 v. H. der vereinnahmten Steuer, die kirchlichen Hebestellen werden mit mindestens 5 v. H. des gelieferten Steuerertrags entschädigt. Die kleineren kirchlichen Hebestellen erhalten für jeden Eintrag in der Kirchensteuerhebeliste eine Mindestgebühr von 35 *Rpf.* für einen Eintrag, weil bei ihnen die nach den Einnahmen bemessene Vergütung keine angemessene Entschädigung für ihre Arbeitsleistung bedeutet.

Der Gesamtaufwand für die Verwaltung der Kirchenkassengeschäfte hat sich fast vervierfacht (268 282 *R.M.* 95 *Rpf.* im Durchschnitt 1924 bis 1926 und 73 802 *M.* 87 *℥.* im Durchschnitt 1908 bis 1912).

13.—15. Aufwand für die Kirchenleitung.

Die Ausgaben für die Kirchenleitung setzen sich zusammen aus den Kosten der Landessynode, den Kosten der Kirchenregierung und demjenigen Teil des Aufwandes für den Oberkirchenrat, der nicht durch Leistungen seitens des Staates und sonstige Einkünfte gedeckt ist, der also aus der Allg. Kirchenkasse bestritten werden muß.

Die Kosten für die Vertretung des Kirchenvolkes sind infolge der durch die veränderten Verhältnisse notwendig gewordenen häufigeren Einberufungen der Landessynode gegenüber früher natürlich gewachsen. Es wird jährlich ungefähr derselbe Betrag notwendig, der früher bei der fünfjährigen Amtsdauer der früheren Generalsynode alle 5 Jahre notwendig wurde.

Der Aufwand für die Kirchenregierung und für den Oberkirchenrat ist in den Rechnungen für 1924

und für 1926 zusammengebucht worden. Im Rechnungsjahr 1926 ist für die oberste Kirchenbehörde ein Kraftwagen beschafft worden, um bei notwendig werdenden Dienstreisen Zeit zu ersparen und um rasch an Ort und Stelle gelangen zu können, wenn die Verhältnisse die sofortige Anwesenheit eines Mitgliedes der Behörde an Ort und Stelle erfordern, infolge ungünstiger Bahnverbindung der Ort des Dienstgeschäfts jedoch nicht gut mit der Bahn zu erreichen ist. In der Rechnung für 1926 ist der einmalige Aufwand für die Beschaffung des Kraftwagens enthalten. Wie teuer der Betrieb ist, wird sich erst im nächsten Wirtschaftszeitraum aus den dann zu besprechenden Rechnungsergebnissen feststellen lassen.

Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 hat die gesamte Zentralverwaltung jährlich 298 616 *R.M.* 91 *Rpf.* beansprucht gegenüber einem Aufwand von jährlich 117 823 *M.* 95 *℥.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912.

16. Aufwand für die Leitung der Kirchenbezirke.

Die nach Umfang der Dienstgeschäfte der Dekanate in zwei Gruppen von je 800 *R.M.* (für 14 Dekanate) und je 1000 *R.M.* (für 14 Dekanate) eingeteilten Dienstaufwandsentschädigungen der Dekane trägt die Allg. Kirchenkasse.

17.—27. Aufwand für die Gemeindefürsorge.

Der Befoldungsaufwand für die in der Gemeindefürsorge tätigen Geistlichen ist im Berichtsabschnitt von Jahr zu Jahr gewachsen und hat einen Durchschnitt von 2 562 889 *R.M.* 98 *Rpf.* bei den planmäßigen Geistlichen und 440 140 *R.M.* 61 *Rpf.* bei den außerplanmäßigen Geistlichen erreicht. Für Dienstaushilfe und Stellvertretung (Verwaltungen erledigter Pfarrstellen und Krankheitsaushilfe) mußte im Durchschnitt des Berichtszeitraums jährlich ein Betrag von 72 810 *R.M.* 07 *Rpf.* aufgewendet werden. Wie Reich und Land gibt die Landeskirche ihren Geistlichen, welche sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, Notbeihilfen. Hierfür wurden im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1924 bis 1926 10 418 *R.M.* 66 *Rpf.* verausgabt, und zwar

9 848 *R.M.* 67 *Rpf.* an im Dienste befindliche Geistliche und 570 *R.M.* an Ruhegehaltsempfänger.

Für die im aktiven Dienst stehenden Geistlichen wurden verausgabt im ganzen:

im Rechnungsjahr 1924: 2 679 992 *R.M.* 19 *Rpf.*,
im Rechnungsjahr 1925: 3 446 401 *R.M.* 63 *Rpf.*,
im Rechnungsjahr 1926: 3 490 126 *R.M.* 77 *Rpf.*
oder im Durchschnitt der
drei Rechnungsjahre . . . 3 205 506 *R.M.* 86 *Rpf.*

Zum Vergleich seien für den gleichen Aufwand die nach den Rechnungen für die Rechnungsjahre 1908 bis 1912 sich ergebenden Zahlen gegenübergestellt:

Rechnungsjahr 1908 1 182 525 *M.* 88 *℥.*,
Rechnungsjahr 1909 1 198 911 *M.* 40 *℥.*,
Rechnungsjahr 1910 1 539 465 *M.* 02 *℥.*,
Rechnungsjahr 1911 1 556 671 *M.* 41 *℥.*,
Rechnungsjahr 1912 1 574 987 *M.* 03 *℥.*

oder im Durchschnitt der
fünf Rechnungsjahre 1 410 512 *M.* 15 *℥.*

Der durchschnittliche Aufwand im Zeitraum 1924 bis 1926 beläuft sich darnach auf 227 v. H. des durchschnittlichen Aufwands im Zeitraum 1908 bis 1912.

Für die im Ruhestand lebenden Geistlichen waren notwendig

im Rechnungsjahr 1924 . . . 271 818 *R.M.* 94 *Rpf.*,
im Rechnungsjahr 1925 . . . 349 914 *R.M.* 01 *Rpf.*,
im Rechnungsjahr 1926 . . . 410 420 *R.M.* 15 *Rpf.*
oder im Durchschnitt der
drei Rechnungsjahre . . . 344 051 *R.M.* 03 *Rpf.*;

demgegenüber belief sich der Aufwand an Ruhestandsgebührrnissen

im Rechnungsjahr 1908 auf . . 152 938 *M.* 95 *℥.*,
im Rechnungsjahr 1909 auf . . 166 333 *M.* 74 *℥.*,
im Rechnungsjahr 1910 auf . . 181 341 *M.* 98 *℥.*,
im Rechnungsjahr 1911 auf . . 189 842 *M.* 70 *℥.*,
im Rechnungsjahr 1912 auf . . 188 273 *M.* 63 *℥.*

oder im Durchschnitt
dieser Rechnungsjahre auf . . 175 746 *M.* 20 *℥.*

Der durchschnittliche Aufwand für Ruhestandsgebührrnissen im Berichtszeitraum macht also 195 v. H. des Aufwandes im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912 aus.

Für die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, die vor dem Jahre 1914 der Geistlichen Witwenkasse oblag, mußte aufgewendet werden:

im Rechnungsjahr 1924 . . . 355 195 *R.M.* 17 *Rpf.*,
 im Rechnungsjahr 1925 . . . 463 139 *R.M.* 17 *Rpf.*,
 im Rechnungsjahr 1926 . . . 482 130 *R.M.* 65 *Rpf.*
 oder im Durchschnitt der
 drei Jahre 433 488 *R.M.* 33 *Rpf.*

Für den gleichen Zweck — in der Hauptsache durch Leistung von Witwenkassenbeiträgen an die Geistliche Witwenkasse — wurden verausgabt:

im Rechnungsjahr 1908 . . . 125 358 *M.* 02 *Fr.*,
 im Rechnungsjahr 1909 . . . 130 669 *M.* 14 *Fr.*,
 im Rechnungsjahr 1910 . . . 253 263 *M.* 37 *Fr.*,
 im Rechnungsjahr 1911 . . . 170 433 *M.* 37 *Fr.*,
 im Rechnungsjahr 1912 . . . 178 339 *M.* 49 *Fr.*,
 das sind durchschnittlich . . . 171 612 *M.* 68 *Fr.*

Die Steigerung des durchschnittlichen Aufwands im Berichtszeitraum macht 252 v. H. des durchschnittlichen Aufwands in den Rechnungsjahren 1908 bis 1912 aus.

28. u. 29. Aufwand für die landeskirchliche Volksmission.

Nach dem Kriege, als das Bedürfnis nach Evangelisationsvorträgen in den Kirchengemeinden sich stark bemerkbar machte, wurde — zunächst vertragsmäßig — ein landeskirchlicher Evangelisator angestellt. Als sich zeigte, daß die Arbeitskraft eines Pfarrers durch die Abhaltung von Volksmissionen innerhalb des Kirchengebiets voll in Anspruch genommen wird, wurde ein evangelisches Pfarramt für Volksmission mit dem Sitz in Heidelberg errichtet und mit dem früheren Evangelisator als landeskirchlichem Pfarrer besetzt. Der Aufwand für das Pfarramt betrug im ersten Jahre seines Bestehens 9650 *R.M.* 87 *Rpf.*

30. u. 31. Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a.

Der kirchlich-soziale Dienst erfuhr in den unmittelbaren Jahren nach dem Kriege eine solch starke Erweiterung, daß die Gemeindepfarrer die ganze Arbeit nicht mehr in der Hand behalten konnten, sollte die Gemeindefürsorge im engeren Sinne nicht darunter leiden. Es wurde daher von der Landeskirche zunächst ein Landeswohlfahrtsdienst geschaffen

und ein Landesjugendpfarrer angestellt. Parallel damit ging die Errichtung von Wohlfahrts- und Jugendämtern in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim. Von den dadurch entstehenden finanziellen Lasten übernahm die Landeskirche die Gehälter des Landesjugendpfarrers ganz und von dem persönlichen Aufwand für den Jugendpfarrer und für den Wohlfahrtspfarrer in Mannheim, für die Jugend- und Wohlfahrtspfarrer in Karlsruhe, Freiburg und Pforzheim den größten Teil. Die Geistlichen werden zwar restlos aus der Landeskirche besoldet, die Kirchengemeinden leisten aber Beiträge zu der Besoldung, die unter den Einnahmen enthalten sind. Der Gesamtaufwand aus der Belastung der Landeskirche mit persönlichen Ausgaben für den kirchlich-sozialen Dienst ist erstmals für das Rechnungsjahr 1926 (31 510 *R.M.* 15 *Rpf.*) besonders in der Rechnung gebucht worden. In den Rechnungen für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 ist der Aufwand zusammen mit dem Aufwand für die Gemeindepfarrer verrechnet.

32. u. 33. Aufwand für den Religionsunterricht an Fortbildungs- und Fachschulen.

Mit der gesetzlichen Einführung des Religionsunterrichts an den Fortbildungsschulen und an den Handels- und Gewerbeschulen wurde der Landeskirche eine neue finanzielle Belastung auferlegt, indem sie genötigt wurde, die zur Erteilung des Religionsunterrichts erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Da infolge des geringen Nachwuchses an jungen Geistlichen theologisch vorgebildete Kräfte nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen, mußten seminaristisch vorgebildete Volksschullehrer in den kirchlichen Dienst übernommen und mit der Erteilung von Religionsunterricht hauptamtlich beauftragt werden.

Der Gesamtaufwand für kirchliche Religionslehrer hat betragen:

im Rechnungsjahr 1924 . . . 49 934 *R.M.* 33 *Rpf.*,
 im Rechnungsjahr 1925 . . . 147 672 *R.M.* 39 *Rpf.*,
 im Rechnungsjahr 1926 . . . 214 984 *R.M.* 37 *Rpf.*
 oder im Durchschnitt der
 drei Rechnungsjahre . . . 137 530 *R.M.* 36 *Rpf.*

Von dem Aufwand für das Rechnungsjahr 1926 entfielen 77 631 *R.M.* 37 *Rpf.* auf die theologisch vorgebildeten und 137 353 *R.M.* auf die seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer. Für die beiden andern Rechnungsjahre ist die Auscheidung auf die beiden Gruppen in den Rechnungen nicht gemacht worden.

Der Aufwand für den Religionsunterricht ist ebenso wie der Aufwand für den kirchlich-sozialen Dienst eine neue Belastung des kirchlichen Haushalts, die sich auch in den künftigen Rechnungsjahren stark auswirken wird.

34.—36. Für Pflege der kirchlichen Musik.

Der unter diesen Abschnitten aufgeführte Aufwand ist in den früheren Rechnungen nicht ausgeschieden worden. Infolge Regelung des Verhältnisses des Landeskirchenmusikdirektors zur Landeskirche und genauer Festlegung seiner Aufgaben erschien es zweckmäßig, den durch die Pflege der kirchlichen Musik verursachten Aufwand nach ihren verschiedenen Betätigungsgebieten getrennt zu verrechnen. Im Rechnungsjahr 1926 sind für die Pflege der kirchlichen Musik im ganzen 13 736 *R.M.* 53 *Rpf.* verausgabt worden, davon 5893 *R.M.* 40 *Rpf.* für den Dienst des Landeskirchenmusikdirektors, 6000 *R.M.* für den Dienst der Orgelbaukommissäre und für die Abhaltung von jährlichen Dirigenten- und Organistenkursen und 1843 *R.M.* 13 *Rpf.* für die Musikbücherei u. dgl.

37. u. 38. Aufwand für die kirchliche Pressestelle.

Unter diesen Abschnitten ist der persönliche und sachliche Aufwand für die kirchliche Pressestelle im Rechnungsjahr 1926 verbucht. Da es sich ebenfalls um eine neue Einrichtung, die vor 1914 noch nicht bestand, handelt, ist er in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 noch zusammen mit dem Aufwand für die Gemeindepfarrer verrechnet.

39. Dotationen und Kompetenzen für Kirchendienste.

Hier wurden früher diejenigen Leistungen der Allg. Kirchenkasse verrechnet, welche sie der Zentralpfarrkasse als Bewilligungen der Landeskirche zugunsten solcher Kirchengemeinden, welche nicht in der

Lage waren, für eine ausreichende Ausstattung ihrer neuen Pfarrpfünden aus eigenen Mitteln oder durch Erhebung von Ortskirchensteuer zu sorgen, abzuführen hatte. Da der Reinertrag der Zentralpfarrkasse doch der Allg. Kirchenkasse abgeführt wird, würde die Ablieferung doch wieder an die Allg. Kirchenkasse zurückfließen. Es unterbleibt deshalb die Verausgabung in der Kirchenkasse und die Vereinnahmung in der Zentralpfarrkasse.

40. Kosten für Teilnahme der Geistlichen und der Lehrer an den Synoden und Konferenzen.

Von den durch die Synoden und Konferenzen veranlaßten Gebührenkosten trägt die Landeskirche den Aufwand für die Geistlichen durchweg. Der Aufwand für die weltlichen Teilnehmer wird aus der Kasse des in Betracht kommenden Kirchenbezirks bestritten. Der der Landeskirche zur Last bleibende Teil der Gebührenkosten wird unter diesem Abschnitt verrechnet. Er betrug im Rechnungsjahr 1926 5172 *R.M.* 10 *Rpf.*

41. Kosten der theologischen Prüfungen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für ihre Bemühung Gebühren, und zwar für die Beurteilung jeder Klausurarbeit 2 *R.M.*, für die Beurteilung jeder Predigt nach Inhalt und Form 4 *R.M.* und für jeden Prüfling und jedes Fach bei der mündlichen Prüfung 3 *R.M.* Dazu erhalten die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommission Tagegelder und Fahrkostenersatz nach der Dienstreisekostenverordnung. Außer diesen persönlichen Ausgaben erwachsen auch sachliche Ausgaben für Papier, Bedienung usw. Der Gesamtaufwand wird unter diesem Abschnitt verrechnet.

42. Beihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für Geistliche und Beamte.

Die Beschaffung von Wohnungen für aktive Pfarrer und Beamte im Falle der Versetzung und für in den Ruhestand tretende Geistliche an ihrem künftigen Aufenthaltsort, insbesondere die Erwirkung der Zugusserlaubnis ist oft nicht möglich, ohne daß Geldbeihilfen zur Verfügung gestellt werden. Diese Beihilfen wurden hier verausgabt.

43. Stipendien für Theologiestudierende.

Um wirtschaftlich weniger günstig gestellten Abiturienten das Theologiestudium zu ermöglichen, falls sie es ergreifen wollen, ist in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 ein erheblich höherer Betrag als sonst hierfür ausgegeben worden. Es wurden im Rechnungsjahr 1924 auf 59 Stipendiengesuche durchschnittlich je 42 *R.M.* 37 *Rpf.*, im Rechnungsjahr 1925 auf 79 Stipendiengesuche durchschnittlich je 289 *R.M.* 87 *Rpf.* und im Rechnungsjahr 1926 auf 113 Stipendiengesuche durchschnittlich je 221 *R.M.* 24 *Rpf.* bewilligt. In den Rechnungsjahren 1908 bis 1912 sind aufgewendet worden:

Rechnungsjahr 1908	3350 <i>M.</i> ,
Rechnungsjahr 1909	3740 <i>M.</i> ,
Rechnungsjahr 1910	6500 <i>M.</i> ,
Rechnungsjahr 1911	7340 <i>M.</i> ,
Rechnungsjahr 1912	9610 <i>M.</i> ,
durchschnittlich in einem Jahr	6108 <i>M.</i> ,

also in den Rechnungsjahren 1924 bis 1926 durchschnittlich mehr $\frac{2500 + 22900 + 30000}{3} = 6108 \text{ R.M.}$
 = 12 358 *R.M.* 67 *Rpf.*. Aus der nicht unerheblichen

Zunahme der Stipendiaten darf auf einen stärkeren Zugang zum geistlichen Amt in den nächsten Jahren geschlossen werden.

44. Unterstützungen an arme Kirchengemeinden und Diasporagemeinden.

Zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse wurden in Form von guttatsweisen Zuschüssen im Rechnungsjahre 1924 9000 *R.M.*, im Rechnungsjahr 1925 79 676 *R.M.* 25 *Rpf.* und im Rechnungsjahr 1926 99 073 *R.M.* 39 *Rpf.*, im Durchschnitt der drei Rechnungsjahre also jährlich 62 583 *R.M.* 34 *Rpf.* verausgabt, gegenüber 68 419 *M.* im Rechnungsjahr 1908, 27 585 *M.* 93 *Sf.* im Rechnungsjahr 1909, 31 746 *M.* 74 *Sf.* im Rechnungsjahr 1910, 31 321 *M.* 94 *Sf.* im Rechnungsjahr 1911 und 58 227 *M.* 92 *Sf.* im Rechnungsjahr 1912, also 43 460 *M.* 31 *Sf.* im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908 bis 1912.

Der im Berichtszeitraum verausgabte Gesamtbetrag von 187 750 *R.M.* 04 *Rpf.* verteilt sich auf nachfolgend aufgeführte Kirchengemeinden und Diasporagemeinden, denen für nachstehend angegebene Zwecke Zuwendungen zugeflossen sind:

		<i>R.M.</i>
Rechnungsjahr 1924:	Laudenbach	Kirchenherstellung 500.—
	Pfullendorf	Pfarrhausneubau 2 000.—
	Schmieheim	Pfarrhausbau 1 000.—
	Durmersheim	Pfarrhausneubau 2 000.—
	Schönau i. W.	Kirchenbau 2 000.—
	Heddesbach	Vaureparaturen 500.—
	Kappelrodeck	Kapellenbauplatzerwerbung 1 000.—
	zusammen:	9 000.—
Rechnungsjahr 1925:	Neersburg	Pfarrhausneubau 3 000.—
	Rippberg	Baukosten für Vetsaal 300.—
	Muggensturm	Baukostenzuschuß 4 000.—
	Durmersheim	zum Baufonds 2 000.—
	Bogberg (Ev. Bezirksverein)	zur Haushaltungsschule in Schweigern
	Unterleisach	elektr. Beleuchtung der Kirche 300.—
	Sulzbach bei Weinheim	zum Kirchenbaufonds 1 000.—
	Dundenheim	Kirchendachinstandsetzung 1 000.—
	Weissenheim	Pfarrhausinstandsetzung 2 100.—
	Obermutschelbach	Kirchenbau 5 000.—
Stetten a. L. M.	Kirchenaal 300.—	

		<i>R.M.</i>
Rechnungsjahr 1925:	Heuberg, Kindererholungsh.	Gottesdienstraum 300.—
	Pfullendorf	Pfarrhausneubau 2 000.—
	Gaggenau	Gemeindehausbau 5 000.—
	Kleinlaufenburg	Pfarrhausbaufonds 2 000.—
	Epplingen	Kirchendachreparatur 2 000.—
	Epplingen	desgl. 800.—
	Heiligkreuz	Pfarrhausbau in Rittenweier 3 000.—
	Neckarzimmern	Instandsetzung Kirche und Pfarrhaus 3 000.—
	Tiengen b. W.	Pfarrhausbau 5 000.—
	Gengenbach	für 3 Glocken 373.—
	Epplingen	Reparatur des Kirchendachs 100.—
	Stebbach	Instandsetzung des Pfarranwesens 33.50
	Rheinbischofsheim	desgl. 300.—
	Büchenbrunn	Pfarrhausneubau 5 000.—
	Donaueshingen	Instandsetzung der Heizanlage der Kirche 500.—
	Meßkirch	Glockenbeschaffung 2 000.—
	Schmieheim	Pfarrhausinstandsetzung 1 000.—
	Staufen	Pfarrhausserwerbung 3 000.—
	Wölchingen	Kirchenheizungsreparatur 500.—
	Fahrenbach	für Bauzwecke 500.—
	Dossenbach	Pfarrwohnungsinstandsetzung 400.—
	Billingen	Gemeindehauserstellung 2 000.—
	Tschenheim	Bauunterhaltungsarbeiten 400.—
	Billstätt	für 2 Kirchenlamine 100.—
	Gengenbach	für Glocken 469.75
	Schollbrunn	für Glocken 900.—
	Lengenrieden	Kirchenherstellung 1 200.—
	Dainbach	Pfarrhausbau 1 000.—
	Neckarkäbenbach	Glockenbeschaffung 700.—
	Weitenau-Schlächtenhaus	Kirchturmherstellung in Hofen 1 500.—
	Gaggenau	Gemeindehauserstellung 3 000.—
	Hohenfachsen	Pfarrhausinstandsetzung 800.—
	Schollbrunn	Glockenbeschaffung 600.—
	Kleinlaufenburg	Pfarrhauserstellung 3 000.—
	Gaggenau	Gemeindehauserstellung 2 000.—
	Neustadt	Kirchen- und Pfarrhausinstandsetzung 700.—
	Fahrenbach	Pfarrhausinstandsetzung 500.—
		zusammen: 79 676.25
Rechnungsjahr 1926:	Kirchgarten	Pfarrhaus 2 000.—
	Weil	Zinsentilgung 250.—
	Korf	Kircheninstandsetzung 100.—
	Furtwangen	Kircheninstandsetzung 3 000.—
	Rosbach	Gemeindehauserwerbung 3 000.—

Rechnungsjahr 1926:			R.M.
Müdenloch	Kirchenneubau		2 000.—
Rußbaum	Orgelinstandsetzung		500.—
Heiligkreuz	Pfarrhausbau Mittenweier		3 000.—
Buch a. Nh.	Pfarrhausinstandsetzung		500.—
Strümpfelbrunn	Kirchen- und Pfarrhausinstandsetzung		4 000.—
Safmersheim	Pfarrhausinstandsetzung		1 000.—
Neckarbischofsheim	desgl.		300.—
Müdenloch	Kirchenuntersuchung		28.—
Mahlberg	Kirchen- und Pfarrhausinstandsetzung		3 000.—
Hirschlanden (Gemeindefasse)	Kircheninstandsetzung		500.—
Gemmingen	Pfarrhausbau		3 000.—
Ziegelhausen	Kircheninstandsetzung		1 000.—
Bruchsal	Kirchenneubau		5 000.—
Markdorf	Kircheninstandsetzung		1 000.—
Tairnbach	desgl.		1 600.—
Siegelsbach	desgl.		1 500.—
Neunstetten	Kirchenheizung		400.—
Müdenloch	Kirchenneubau		5 000.—
Binau	für eine Orgel und Kircheninstandsetzung		2 515.—
Markdorf	Kircheninstandsetzung		823.77
Mühlbach	Pfarrhausinstandsetzung		1 000.—
Neustadt	Kirchen- und Pfarrhausinstandsetzung		800.—
Ofingen	Kircheninstandsetzung		2 500.—
Moosbrunn	Kirchenneubau		6 000.—
Mauer	Kircheninstandsetzung		500.—
Korb	Pfarrhausinstandsetzung		200.—
Rappenu	Pfarrhausinstandsetzung		800.—
Reichenbuch	Kirchenbeleuchtung		200.—
Gauangelloch	Kirchen- und Pfarrhausinstandsetzung		2 000.—
Tiengen b. W.	Pfarr- und Gemeindehausneubau		2 500.—
Sulzbach	Kirchen- und Pfarrhausinstandsetzung		2 000.—
Rheinfelden	Gemeindehausneubau		10 000.—
Neunstetten	Kirchendach		1 200.—
Hugsweier	Pfarrhausinstandsetzung		30.—
Unterschüpf	desgl.		4 369.97
Wolfenweiler	desgl.		400.—
Fahrenbach	desgl.		500.—
Buchen	Gemeindehausinstandsetzung		5 997.05
Dainbach	Pfarrhausinstandsetzung		4 500.—
Neunstetten	Diasporadienvergütung (Pfr. Streng)		60.—
Dainbach	Kircheninstandsetzung		1 000.—
Hintheim	Pfarr- und Gemeindehausinstandsetzung		7 500.—
	zusammen: Rechnungsjahr 1926:		99 073.79
	hiez: Rechnungsjahr 1924:		9 000.—
	Rechnungsjahr 1925:		79 676.25

zusammen Rechnungsjahre 1924 bis 1926: 187 750.04

45. Für kirchliche Bedürfnisse besonderer Art.

Hier werden in erster Linie die Beiträge an verschiedene kirchliche Einrichtungen (z. B. an die Apologetische Zentrale, an das Institut für Altertumswissenschaft in Jerusalem, an das Hainsteinwerk in Eisenach, an das Theologische Studienhaus in Heidelberg) und kirchliche Körperschaften (z. B. an die Vereinigung für Kirchen- und Volkskunst, an den Evang.-sozialen Kongreß, an den Kirchlich-sozialen Bund, an die Soziale Schule in Spandau, an die Kirchenhistorische Kommission, an den Verband für die evangelisch-weibliche Jugend, an den Melancthonverein, an die Evang.-soziale Frauenschule in Freiburg, an den Bad. Pfarrverein zur Unterhaltung seines Töchterheims) sowie an den Verein für das Deutschtum im Ausland verrechnet. Im Rechnungsjahr 1926 wurden hierfür 22032 R.M. 13 Rpf verausgabt.

46. Dispositionsfonds zur freien Verfügung des Oberkirchenrats.

Aus den von der Landessynode bewilligten Beträgen wurden solche Anforderungen befriedigt,

F. Geistliche Witwenkasse (Beilage 9).

Wie unter D. 12 der Übersicht ausgeführt, besteht die Geistliche Witwenkasse lediglich noch als Verrechnung des Vermögens, das bei Aufhebung der Kasse als besondere Anstalt vorhanden war.

Das Vermögen betrug

am 1. Januar 1913 . . . 1 490 226 M 64 Pf
am 31. März 1923 . . . 1 570 002 M 35 Pf.

Unter letzterer Summe sind schon stark entwertete Markbeträge enthalten.

Nach der Rechnung, die erstmals vollständig auf der Grundlage der neuen Währung geführt werden konnte, d. i. nach derjenigen für 1. April 1924 bis 1. April 1925, bestand das am 31. März 1925 vorhandene Vermögen aus folgenden Werten:

Landwirtschaftliche Grundstücke auf den Gemarkungen Bammental und Gaiberg im
Flächenmaß von zusammen 157 a 11 qm,
Steuerwert 2831 M — Pf
Kassenvorrat 4001 R.M. 20 Rpf
zusammen: 6832 R.M. 20 Rpf.

die als berechtigt anerkannt wurden, für die aber voranschlagsmäßige Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Hauptteil der bewilligten Beträge wurde ebenfalls für arme Gemeinden und Diasporagemeinden verwendet.

47. Unvorhergesehenes.

Im Voranschlag für das Rechnungsjahr 1924 war für die Diasporadienstvergütungen kein Betrag ausgeworfen worden. Sie wurden deshalb auf den Voranschlagsfuß dieses Abschnitts verrechnet und verursachten die Überschreitung des Voranschlagsfußes. Im übrigen handelt es sich um Ausgaben, die sonst nicht in der Rechnung untergebracht werden können.

Der aus den Rechnungsabschlüssen der drei Rechnungsjahre 1924 bis 1926 sich ergebende erhebliche Gesamtüberschuß ist dem Betriebsfonds (vgl. unten Buchstabe G) zugeführt worden und als Bestandteil des Betriebsfonds bis jetzt erhalten geblieben.

Am Ende des Berichtszeitraums, d. i. 31. März 1927, war der Vermögensstand folgender:

Liegenschaften, Steuerwert	
wie oben	2 831 M — Pf
Forderungen insolge	
Aufwertung	260 741 R.M. 77 Rpf
Rückstände	216 R.M. — Rpf
Kassenvorrat	6 305 R.M. 52 Rpf

zusammen: 270 094 R.M. 29 Rpf

mithin Zunahme während
des Berichtszeitraums . . . 263 262 R.M. 09 Rpf.

Die Vermögenszunahme ist die Folge der Aufwertung früherer Hypothekensforderungen und anderer Kapitalanlagen.

Die Einnahmen bestanden nur aus den Pachtzinsen für die landwirtschaftlichen Grundstücke und aus den Zinsen der in den Jahren 1925 und 1926 aufgewerteten Hypotheken.

Außer den öffentlichen Abgaben, die auf den Grundstücken ruhen, und außer den Kosten, die durch die Aufwertung verursacht wurden, ergaben sich keine Ausgaben.

Der Reinertrag, den die Verrechnung an die Allg. Kirchenkasse abführen konnte, hat betragen:

am 31. März 1925: 344 *R.M.* 84 *Rpf.*,
am 31. März 1926: 535 *R.M.* 88 *Rpf.*,
am 31. März 1927: 4648 *R.M.* 86 *Rpf.*

G. Umlaufender Betriebsfonds (Beilage 10).

In der Zeit vor dem Krieg und auch noch während des Kriegs und kürzere Zeit unmittelbar nach demselben waren stets so viele verfügbare Mittel vorhanden, daß auch beim Nachlassen oder Aufhören des Steuereingangs bis zum Wiederfälligwerden der neuen Kirchensteuer die Landeskirche ihren Zahlungsverbindlichkeiten ohne Inanspruchnahme von Bank- oder sonstigen Krediten nachkommen konnte. Die Betriebsmittel bestanden hauptsächlich in Barvorräten und Bankguthaben, z. T. auch in Ausständen. Durch den Währungszerfall wurden diese Aktiva vernichtet. Nach Stabilisierung der Währung mußte es deshalb eine der ersten Aufgaben der Kirchenleitung sein, wieder einen Betriebsfonds zu schaffen. Erfreulicherweise brachte schon das Rechnungsjahr 1. April 1924/25 für die Allg. Kirchenkasse einen ganz ansehnlichen Überschuß. Es war dies zunächst dadurch möglich, daß die Erhebung der 1923er Kirchensteuer, die infolge der damaligen schwierigen Verhältnisse erst spät festgestellt und angefordert werden konnte, sich für das Rechnungsjahr 1924/25 insofern günstig auswirkte, als schon am 31. März 1924 ein Kassenrest von 727 708 *R.M.* 24 *Rpf.* vorhanden war. Dazu kam, daß die seitens des Reichs und des Landes

während der Inflation und bis 1. April 1924 gewährten Befoldungsvorschüsse für Geistliche und Beamte mit rund 300 000 *R.M.* bis auf einen kleinen Betrag von 14 233 *R.M.* nicht erstattet werden mußten. Die Staatsdotation lebte wieder auf. Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse hat sich durch Neuregelung der Pachtzinsen und Kompetenzen viel rascher gebessert, als angenommen war. So kam es, daß schon am 31. März 1925 für die Kirchenkasse ein Betriebsfonds von 1 567 141 *R.M.* 12 *Rpf.* festgestellt werden konnte. Dieser Betriebsfonds hat sich in der Zwischenzeit — wenn auch langsam — erhöht und betrug am 31. März 1927 1 839 320 *R.M.* 65 *Rpf.*

Die Betriebsmittel der größeren Fonds und der Zentralpfarrkasse ergeben sich jeweils aus der Wirtschaftsführung und sind notwendig, um auch bei geringem Geldeingang die Fonds zc. in den Stand zu setzen, ihren laufenden Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen. Die Höhe dieser Betriebsmittel regelt sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Fonds zc. und bestehen aus Barvorräten, Bankguthaben und Ausständen. Darlehen sind darunter nicht enthalten.

H. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuerlisten (Beilage 11).

Die hier (als Beilage 11) beigelegte Übersicht über die im Steuerjahr 1926 (1. April 1926/27) zur Feststellung gelangten Ortskirchensteuern ergibt, daß im ganzen von 253 Kirchspielen, die 388 zum Kirchspiel gehörige Gemarkungen umfaßten, als jährliches Kirchensteuererträgnis nach Art. 12 DRStG. 2 534 803 *R.M.*, nach Art. 13 DRStG. 480 324 *R.M.* und zusammen 3 015 127 *R.M.* aufzubringen waren. Es sei darauf hingewiesen, daß im

Jahre 1913 nur 180 Kirchspiele mit 318 Gemarkungen Ortskirchensteuer in Anspruch nehmen mußten und daß im Jahre 1913 das Gesamterträgnis an Ortskirchensteuer 1 217 364 *M.* ausgemacht hat, wovon 957 569 *M.* für Kultuszwecke und 259 805 *M.* für Bauzwecke benötigt wurden. An Ortskirchensteuer mußten also im Jahre 1926 rund 150 v. H. des Aufkommens vom Jahre 1913 aufgebracht werden. Der Steuerfuß für die nach Art. 12 Pflichtigen

schwankte zwischen 1 *Rpf* (Kieselbrunn) und — abgesehen von der Kirchengemeinde Moosbrunn, die 40 *Rpf* zu erheben gezwungen war — 15 *Rpf* (Dainbach und St. Ilgen); mehr als 10 *Rpf* für die genannten Pflichtigen waren 10 Kirchspiele zu erheben genötigt. Der Aufwand für die kirchlichen Bauten, der vor dem Krieg den Hauptbedarf an Ortskirchensteuern ausmachte, beträgt heute noch nicht einmal den fünften Teil des Kultusaufwands, ein Beweis dafür, daß infolge der Entwertung der Ortsfonds, die in der Hauptsache der Deckung des Kultusaufwandes dienen, die Notwendigkeit, auch für Kultuszwecke Ortskirchensteuer zu erheben, gestiegen ist. Damit mußten, um die Ortskirchensteuer auf einer erträglichen Höhe zu halten, die Baubedürfnisse eingeschränkt werden. Mehr als 10 *Rpf* Bauumlagefuß zu erheben, war — wieder abgesehen von Moosbrunn mit 39,2 *Rpf* — nur in einem Kirchspiel (Mückenloch 12,5 *Rpf*) erforderlich.

Bezüglich der 1927er Ortskirchensteuer sei hier der nächsten Vorlage vorausgreifend bemerkt, daß nach Ablauf des Steuerjahres (31. März 1928) noch rund ein Duzend Kirchengemeinden die Aufstellung ihrer Ortskirchensteuervoranschläge nicht beendet hatte. Bei den größeren Kirchspielen Baden, Durlach, Konstanz, Lörrach, Mannheim-Altstadt und Pforzheim ist das Erträgnis der Ortskirchensteuer nach dem Voranschlag gegenüber dem Vorjahr gestiegen; etwa gleich geblieben sind die Anforderungen in Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe-Altstadt und Weinheim, während in einigen wenigen Kirchengemeinden die Bedürfnisse sich vermindert hatten. Der Steuerbedarf hatte in einer ganzen Anzahl von Gemeinden ein teilweise nicht unbedeutendes Wachstum der Umlagefüße zur Folge. Das oben mehrfach angeführte Moosbrunn hält zwar (neben Dainbach mit 29 *Rpf*) mit 26 *Rpf* (Art. 12) und 19,3 *Rpf* (Art. 13), was die Höhe der Steuerfüße anbelangt, die Spitze; doch bedeuten diese Sätze im Vergleich zu den 1926 nötig gewesenem (s. o.) immerhin eine gewaltige Erleichterung für die Steuerzahler.

Die Zahl der örtlichen Kirchenfonds, für die Rechnungen zu stellen sind und von denen 1922 noch

768 gezählt wurden, ist infolge Zusammenlegung von Rechnungen auf 597 zusammengeschrumpft, wobei sich die Zahl der Fonds I. Klasse (mit alljährlicher Rechnungsablage) von 105 auf 179 erhöht hat. Unter diesen 597 Rechnungen befinden sich 270 solcher Kirchengemeinden, die Ortskirchensteuer erheben. Eine Übersicht über die Verhältnisse der örtlichen evang. Kirchenvermögen kann leider noch nicht gegeben werden, da einerseits eine Anzahl von Kirchengemeinden aus der Zeit nach der Inflation bis heute irgendwelche Rechnungsablage überhaupt noch nicht getätigt haben, andererseits in einer sehr großen Anzahl der abgehörten Fondsrechnungen die Aufwertung noch nicht durchgeführt ist. Es bleibt der nächsten Vorlage vorbehalten, über den Umfang des aus der Geldentwertung geretteten Ortsvermögens Aufschluß zu geben. Auch die nach § 6 des Besoldungsgesetzes für die Geistlichen den Geistlichen zustehenden Dienstaufwandsentschädigungen sind noch nicht restlos festgesetzt. Soweit deren Festsetzung erfolgt ist, wurde nach dem Willen der Kirchenregierung darauf geachtet, daß die mit Bekanntmachung vom 30. März 1927 (Kirchl. WBl. S. 43) empfohlenen Sätze im großen und ganzen nicht überschritten, aber auch nach unten hin eingehalten wurden. Einige Kirchengemeinden haben sich den Anordnungen der Kirchenbehörde widersetzt. Da eine zwangsweise Aufnahme in den Ortsvoranschlag nicht möglich ist, muß versucht werden, auf dem Wege der Verhandlungen die in Betracht kommenden Kirchengemeinden umzustimmen.

Nach § 130 Ziff. 4 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens und § 48 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer sowie § 41 der evang. Ortskirchensteuerverordnung vom 28. November 1922 läßt der Oberkirchenrat von Zeit zu Zeit Klassen- und Dienstprüfungen bei den örtlichen Fondsrechnern und Kirchensteuererhebem vornehmen. Mit diesem Geschäft ist gleichzeitig eine Prüfung der Tätigkeit der örtlichen kirchlichen Verwaltungsbehörden, soweit sie sich auf die Verwaltung des örtlichen evang. Kirchenvermögens und der

Kirchensteuererhebung erstreckt, zu verbinden. Bis zum Jahre 1914 wurden die Dienstprüfungen in solchem Umfang angeordnet, daß in einem Zeitraum von 5 Jahren sämtliche örtlichen kirchlichen Fonds und Kassen mindestens je einmal geprüft wurden, was im Jahr durchschnittlich bei 117 Kirchen- und Diasporagemeinden eine Nachschau erforderlich machte. Während des Krieges und in den sogenannten Inflationsjahren erfolgten keine örtlichen Prüfungen. Diese wurden erst seit 1925 in ganz beschränktem Umfang wieder angeordnet. Im Jahre 1924 wurden 4 Beamte der früheren Oberrevision des Oberkirchenrats, deren Beamte die örtlichen Dienstprüfungen vorzunehmen hatten, abgebaut. Aus Personalmanigel konnten infolgedessen bisher nur insgesamt 31 Dienstprüfungen erfolgen. Da hierbei eine große Anzahl von Unterschlagungen mit teil-

weise recht erheblichen Veruntreuungen festgestellt, auch auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen die Befürchtung erweckt wurde, daß auch noch in anderen Kirchengemeinden die Kassenführung der örtlichen kirchlichen Angestellten nicht in Ordnung sein wird, so hält der Oberkirchenrat, soll nicht das Vertrauen der Kirchensteuerzahler in die Makellosigkeit der kirchlichen Verwaltung schwer erschüttert werden, die Vornahme von Kassen- und Dienstprüfungen an Ort und Stelle in größerem Umfang, als sie in den letzten Jahren durchgeführt worden sind, für unbedingt erforderlich. Falls die vorhandenen Beamten der Revision des Oberkirchenrats für die notwendig erachteten Dienstprüfungen nicht ausreichen, hat sich der Oberkirchenrat deshalb in einer Vorlage an die Mitglieder der Kirchenregierung besondere entsprechende Antragstellung vorbehalten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in two columns.